

Dokumentation – Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Anhörung 5: Zugang zu Recht und Gerichten in Deutschland

28. September 2015, Berlin

Themenpaten: BMJV, DGB, DIHK, Forum Menschenrechte
Termin: 28. September 2015
Veranstaltungsort: DIHK
Moderation: Prof. Dr. Stefanie Lorenzen, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Adressierte Leitprinzipien: 25, 26, (31)

I. Agenda

Wann	Was	Wer
9:00-9:05	Begrüßung der Teilnehmer und Vorstellungsrunde	Moderation
09:05-09:15	Einführung in den NAP Prozess: <ul style="list-style-type: none">• Wo stehen wir aktuell im Prozess?• Zielsetzung der Anhörung	Hans Christian Winkler, <i>Auswärtiges Amt</i>
09:15-09:35	Bestandsaufnahme <ul style="list-style-type: none">• Was wird von den Leitprinzipien zu diesem Thema gefordert? (insb. Stichworte Wirksamkeit/ "Jurisdiktion")• Wo stehen wir hierzu in Deutschland?• Wie äußern sich die NAP anderer Staaten hierzu?	Michael Windfuhr, <i>Deutsches Institut für Menschenrechte</i>
09:35-10:05	Einführung in die Thematik <ul style="list-style-type: none">• Effizienz bestehender Rechtsschutzmöglichkeiten• Mögliche Zugangshindernisse anhand von Praxisbeispielen	Dr. Miriam Saage Maaß, <i>ECCHR</i>
10:05-11:05	Internationales Zivilprozessrecht <ul style="list-style-type: none">• Fragen der internationalen Zuständigkeit, einschließlich der „Notzuständigkeit“• Beweisbeschaffung aus dem Ausland• Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen	Prof. Dr. Wolfgang Hau, <i>IW Köln</i>
11:05-11:15	Kaffeepause	
11:15-12:45	Input: Zivilprozessrecht <ul style="list-style-type: none">• Kollektive Rechtsdurchsetzung	Prof. Dr. Jürgen Keßler, <i>HTW Berlin</i>

	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenskosten • PKH/VKH • Kostenregelung • Beweisanforderung 	Dr. Birgit Spießhofer, <i>Dentons Berlin</i>
12:45-13:30	Mittagspause	
13:30-15:15	Input: Materielles Recht <ul style="list-style-type: none"> • Haftungsvoraussetzungen im Zivil- und Gesellschaftsrecht • Beweislastverteilung • Begriff der Menschenrechtsverletzung und der „Sorgfaltspflichten“ („Due Diligence“ im Bereich der MR) von deutschen Unternehmen 	Prof. Dr. Gerhard Wagner, <i>HU Berlin</i> Robert Grabosch, <i>Rechtsanwalt</i> Lydia Schulze-Althoff, <i>Bayer</i> Prof. Dr. Marc-Philippe-Weller, <i>Uni Heidelberg</i>
15:15-15:45	Kaffeepause	
15:45-16:45	Input: Internationales Privatrecht <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung menschenrechtlicher Standards bei Anwendung fremden Rechts • Möglichkeit der einseitigen Rechtswahl durch den Kläger, insbesondere unter Berücksichtigung der ROM II-VO 	Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, <i>Uni Köln</i>
16:45-17:30	Zusammenfassen des Diskussionsstands <ul style="list-style-type: none"> • Ergebniskonsolidierung • Anknüpfung an die UNLP („Wirksamkeit“/„Jurisdiktion“) 	Moderation
17:30	Ende der Veranstaltung	

II. Verlaufsprotokoll

1. Begrüßung der Teilnehmer, Prof. Dr. Stefanie Lorenzen, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Moderation):

- Begrüßung im Namen der Themenpaten.
- Ausgangspunkt für den Prozess der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans (NAP) sei der Ruggie-Prozess, der im UN-Menschenrechtsrat umgesetzt wurde. Ziel sei, die unternehmerische Verantwortung in komplexen globalen Wertschöpfungsketten zu stärken.

- Die UN-Leitprinzipien (UNLP) lieferten eine Anleitung. Der heutige Fokus liege auf der dritten Säule, den Abhilfemechanismen: z.B. wie ein Fischer zu seinem Recht kommen könne, wenn ein Ölleck das Fischereigebiet verschmutze und er in seiner Arbeit eingeschränkt werde?
- Vier große Themenblöcke wurden durch die Themenpaten festgelegt:
 - Internationales Zivilprozessrecht
 - Zivilprozessrecht
 - Materielles Recht
 - Internationales Privatrecht.
- Es gelte, die Schutzlücken klar zu benennen und auszuleuchten, erste Handlungs- und Gestaltungsideen zu sammeln, dafür sei u.a. das hochkarätige Fachpublikum anwesend.
- Es werde aber nicht „die“ Lösung gesucht, sondern nur der Meinungsstand erfragt.

2. Einführung in den Prozess des Nationalen Aktionsplans (NAP), Hans Christian Winkler, Auswärtiges Amt (AA):

- Die Bundesregierung (BREG) hat im Koalitionsvertrag festgelegt, die UNLP umzusetzen, das AA hat hierfür die Federführung.
- Es sei eine Verabschiedung des NAPs bis Mai nächstes Jahr vorgesehen, ein enger Zeitplan für ein solch ambitioniertes Projekt.
- Im Beratungsprozess wurden bereits einige Anhörungen erfolgreich abgehalten.
- Zur Anleitung des Prozesses wurden eine Ressort- und Steuerungsgruppe gegründet, unter Teilnahme diverser Ministerien, der Wirtschaftsverbände sowie Mitgliedern der Zivilgesellschaft. Die Verabschiedung des NAPs finde durch die Ressorts statt.
- Die Dokumentation der heutigen Anhörung finde in Abstimmung mit den Beratern DIMR und econsense statt. Bitte an die Referenten, die Vorträge auf eine halbe bis dreiviertel Seite zusammenzufassen und an das AA zu übersenden. Das AA führe nur eine formale, aber keine inhaltliche Überarbeitung der Beiträge durch. Anschließend werde die Dokumentation auf der Homepage des AA veröffentlicht.

3. Bestandsaufnahme: Michael Windfuhr, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR):

Einschlägige UNLP:

- UNLP 25: Grundlegendes Prinzip des Zugangs zu Abhilfe
 - Kriterien für Verfahren der Abhilfe: Unparteilichkeit und frei von Korruption und politischen/sonstigen Versuchen, das Ergebnis zu beeinflussen.
- UNLP 26: Operative Prinzipien bzgl. staatlicher gerichtlicher Mechanismen
 - Staaten sollen rechtliche, praktische und andere relevante Schranken abbauen, mit denen der Zugang zu Gericht verhindert wird.

Beispiele für den Umsetzungsstand dieser UNLP in Deutschland (DEU) (siehe Nati-

onal Baseline Assessment (NBA) auf der Webseite des DIMR www.institut-fuer-menschenrechte.de):

- Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen deutsche Unternehmen ist grundsätzlich gegeben (vgl. Art 4 Rom-II-VO).
- Die Verletzung von Menschenrechten oder die Beteiligung daran erfüllt oft strafrechtliche Tatbestände.
- Stärkung und Kapazitätserweiterung des Rechtsstaats und der Justiz in anderen Staaten ist entwicklungspolitisches Ziel DEU.
- Für größere Klägergruppen sind Strukturen vorhanden, die einzelne Klagen bündeln:
 - Streitgenossenschaft und objektive Klagehäufung mit Anspruchsabtretungen stellen hohe Vertrauens- und Organisationsanforderungen an Betroffenengruppen, die in der Praxis oft wenig gemeinsam haben, außer ihrer Verletzung im selben Sachverhalt.
- Problem mobiler migrantischer Arbeitnehmer aus der EU: können sich aus Gründen der Existenzsicherung für ein Verfahren nicht in DEU aufhalten.

Beispiele für mögliche Prüfaufträge im Rahmen des NAP-Prozesses:

- Welcher Begriff der Menschenrechtsverletzung ist im Zivilrecht zugrunde zu legen? Wie kann dieser für die zivilrechtliche Praxis hinreichend bestimmbar und praktikabel gemacht werden?
- Inwiefern soll DEU Modelle der kollektiven Rechtsdurchsetzung aus anderen Bereichen des dt. Rechts/aus „Best-Practice“-Beispielen von anderen europäischen Rechtsordnungen übernehmen, die Mitgliedern größerer Betroffenengruppen die Durchsetzung ihrer rechtlich gegebenen Ansprüche erleichtern?
- Sind die bestehenden prozessualen Möglichkeiten für mobile migrantische Arbeitnehmer aus der EU passend und praktikabel?

Vergleich NAPs anderer Staaten:

- Das Thema „Zugang zu Abhilfe“ wird in vielen NAPs unzureichend behandelt.
- Beispiel NAP Dänemark: Interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die den „Bedarf und die Realisierbarkeit“ der Aufnahme extraterritorialer Gerichtsbarkeit in die Gesetzgebung prüfen soll (Fokus auf Zugang zu gerichtlicher Abhilfe von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen, in die dänische Unternehmen involviert sind).

4. Einführung in die Thematik: Dr. Miriam Saage-Maaß, ECCHR:

Das deutsche Recht gibt Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit, gegen deutsche Unternehmen in DEU zu klagen. Die im Deliktrecht derzeit bestehenden Rechtsgüter decken wesentliche schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen ab, wenn auch bei weitem nicht alle.

Eine der wesentlichen Herausforderungen im materiellen Zivil- wie auch Strafrecht ist, dass unklar ist, ob bestehende Konzepte der Verkehrssicherungspflichten und Garantienpflichten auf die hier gegenständlichen Fallkonstellationen anwendbar sind. Eine klare gesetzliche Regelung der Sorgfaltspflichten von Vorständen und Geschäftsführern, die auch eine Verhinderung bzw. Minimierung menschenrechtlicher Risiken für den gesamten Konzern weltweit umfasst, ist notwendig. Diese Regelung müsste in den § 76 AktG, § 43 GmbHG stattfinden. Eine Erweiterung des § 831 BGB wäre insofern weiterhin sinnvoll. Dies würde es auch Gerichten ermöglichen, angemessene Beweiserleichterungen bzw. –umkehrungen einzuführen. Es ist bei einer Regelung der Sorgfaltspflichten darauf

zu achten, dass diese als Eingriffsnormen im Sinne des Art. 16 Rom II-VO eingeführt werden, damit sie auch in Fällen mit Auslandssachverhalt anwendbar sind.

Weiterhin stellt die Finanzierung von Zivilklagen eine große Herausforderung für die oft mittellosen Betroffenen dar, da bereits in der Vorbereitungsphase des Verfahrens erhebliche Kosten anfallen, die keinesfalls über die eventuell später bewilligte Prozesskostenhilfe gedeckt werden können. Zudem ist der deutsche Zivilprozess nicht auf große Gruppen von Klägern ausgelegt, was gerade in den hier gegenständlichen Fällen mit zum Teil mehreren hundert Betroffenen ein Zugangshindernis darstellt. Derzeit gibt es keine kollektiven Klagemöglichkeiten für Gruppen von Betroffenen. Die Streitgenossenschaft nach §§ 59 ff. ZPO ist nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht darauf ausgelegt, dass eine große Anzahl von Geschädigten ihre Ansprüche verfolgt. Es sollte entsprechend aktuellen Reformbestrebungen im Verbraucherrecht die Möglichkeit von Musterfeststellungsklagen eingeführt werden. Alternativ könnte eine Hemmung der Verjährungsfrist für alle Ansprüche der Gruppe eingeführt werden, sobald einige der Gruppe eine Klage einreichen.

Neben möglichen gesetzgeberischen Maßnahmen ist es auch notwendig, dass die hier besprochenen Fallkonstellationen vom Justizsystem behandelt werden können. Dazu ist es notwendig, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte personell, finanziell und vom Fortbildungsstand so ausgestattet werden, dass sie mit den hier genannten, meist hochkomplexen Fallkonstellationen angemessen umgehen können.

5. Internationales Zivilprozessrecht: Prof. Dr. Wolfgang Hau, Universität Passau:

Der Handlungsbedarf hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Nicht-EU-Ausland unterscheidet sich je nachdem, ob die gerichtliche Aufarbeitung im Gastgeberstaat oder in DEU erfolgt. Im ersten Fall bestimmt § 328 ZPO die Voraussetzungen, unter denen das Ergebnis des ausländischen Erkenntnisverfahrens anerkannt bzw. vollstreckt werden kann. De lege ferenda wäre es sinnvoll, auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) zu verzichten und auch ausländische Prozessvergleiche zu vollstrecken. Im Falle einer Rechtsverfolgung in DEU ist die internationale Entscheidungszuständigkeit für eine Klage gegen das deutsche Unternehmen ohne weiteres gegeben, gegen drittstaatliche Tochterunternehmen oder Zulieferer hingegen nur unter besonderen Voraussetzungen, die in der Praxis Schwierigkeiten bereiten können. Als Abhilfe empfiehlt sich weniger das Ergänzen des autonomen deutschen Zuständigkeitsrechts um eine Notzuständigkeit (dies wäre eher sinnvoll auf europäischer Ebene), sondern ein Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft (in Anlehnung an Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO). Zu erwägen ist, PKH über § 116 Nr. 2 ZPO hinaus auch drittstaatlichen Opferverbänden zuzubilligen. Zudem sichert das geltende Kostenrecht (§ 110 und § 122 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) nur unzureichend den Kostenerstattungsanspruch des Beklagten. Kaum Bedarf für neue Regelungen besteht hingegen im Bereich des internationalen Beweisrechts.

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Wissenschaft: zum Vortrag von Frau Saage-Maaß: Der Vortrag werfe ein Licht auf das deutsche Zivilverfahrensrecht, welches nicht so klägerfreundlich wie das amerikanische oder englische Recht sei. Dort gebe es einen vorprozessualen umfassenden Zugang zu Beweismitteln; die Erfolgshonorare der Anwälte und die Urteilssummen seien so hoch, dass sich ein Prozess lohne; erfolgreiche Fälle müssen verlorene Fälle quersubventionieren und man könne mehrere Klagen in einem effektiven Verfahren bündeln. Allerdings lassen sich diese Strukturfragen nicht isoliert für Menschenrechte diskutieren, man müsse insgesamt das Zivilprozessrecht in DEU ändern, in Richtung einer mehr un-

Kontakt: Arbeitsstab Wirtschaft und Menschenrechte im Auswärtigen Amt

wirtschaft.menschenrechte@auswaertiges-amt.de

ternehmerischen Anwaltschaft auf Klägerseite, die es so in DEU nicht gebe. Es sei ein „riesen“ Thema bisher in allen Reformdiskussionen: da wollen wir nicht hin. Es sei also kein reines Menschenrechtsthema und lasse sich nicht anders als sonst regeln.

- Moderation: Man möge sich in den Kommentaren auf die Thematik des internationalen Zivilprozessrechts beschränken, andere Bereiche können zum entsprechenden Zeitpunkt im Laufe des Nachmittags diskutiert werden.
- Vertreter Wissenschaft: zur Beweisbeschaffung: Es gebe Richtlinien über Schadenersatz und das Kartellrecht der EU. Dort finde man eine relativ ausgewogene Risikoverteilung. Für unser Verfahren sei das „Pre-Trial-Discovery“-Verfahren (aus den USA) interessant. Unterlagen im Besitz des Beklagten seien auch greifbar. Zu Tochter- und Muttergesellschaften gebe es Beispiele im EU-Recht, des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Ein erweiterter Unternehmensbegriff betrachte einen Konzern als Zurechnungseinheit aus Tochter- und Muttergesellschaft. Das ermögliche die Beweisverschaffung bei der Tochtergesellschaft auch über die Muttergesellschaft. Eine deliktische Zurechnung sei fraglich, ebenso sei es kartellrechtlich offen und es bestehe die Frage, ob ein erweiterter Unternehmensbegriff auch zivilrechtlich geltend sei.
- Vertreter Wissenschaft: betonte, dass es Parallelen zum Zivilprozessrecht gebe, siehe kollektiver Rechtsschutz: Es gebe viel Erfahrung für ein mangelhaftes Funktionieren in DEU, nicht nur bei der Streitgenossenschaft, sondern weitergehend im Prozess. Prozesstrennungen oder unterschiedliche Urteile seien bei der Streitgenossenschaft möglich. Dies gelte auch für die Bündelung von Einzelansprüchen durch Verbände. Zudem stelle sich die Frage, ob es auch für juristische Personen Prozesskostenhilfe gebe. Man habe sich bewusst auf der europäischen Ebene dagegen entschieden, das deutsche Recht sei weiter. Die Anerkennungszuständigkeit und die Entscheidungszuständigkeit seien etwas anderes. Frage: Gibt es Schwierigkeiten, Urteile im kollektiven Rechtschutzverfahren aus dem Ausland nach § 328 ZPO in DEU anzuerkennen?
- Wolfgang Hau: zur Prozesskostenhilfe: Es gebe einen solchen Anspruch nicht für drittstaatliche Unternehmen, nur für EU-Gesellschaften. Es sei ein rein autonomes Recht, eine Prozesskostenrichtlinie nütze nichts. Die Vollstreckbarkeit sei schwierig, ein deutsches Unternehmen sei nicht so leicht „fledderbar“ (Seriösitätsindiz). Im kollektiven Rechtsschutz gebe es kaum Entscheidungen, kaum vollstreckbare Erklärungen. Im Kindschafts- und Unterhaltsrecht schon, ansonsten werde geklagt, wo das Vermögen sei. Prozessvergleiche solle man nicht mit „settlement agreements“ von vornherein sabotieren.
- Vertreter Wirtschaft: sagte, er habe bestimmte Einzelfälle vor Augen, die ihn betroffen machen. Dabei gehe es um besonders schwere Menschenrechtsverletzungen, große Schäden, Situationen, in denen das Gefühl entstehe, dass Unrecht geschehen sei. Zu deutschen oder europäischen Unternehmen: Man müsse auf diese zugehen. Es sei ein Schritt zurück und sehr riskant, grundsätzliche Strukturänderungen zu fordern. Zu Fällen, in denen es nicht um Leib und Leben gehe: Solle ein nigerianischer oder sudanesischer Bürger, der vom eigenen Staat enteignet wurde, aufgrund eines Joint-Venture mit einem deutschen Mutterunternehmen, in DEU klagen dürfen? Werden dem deutschen Unternehmen Rechtsverstöße ausländischer Behörden zugerechnet? Was wusste das deutsche Unternehmen? Wie sehe es mit dem kollektiven Rechtsschutz aus bzw. wolle man „Pre-Trial-Discovery“? Es sei insgesamt sehr riskant wie aktuell Fälle vor deutschen Gerichten zeigen, z.B. KIK. Seien klarere Zurechnungen vorhanden, würden sich diese Fälle auch in DEU lösen lassen. Die Zurechnung sei in manchen Fällen sehr fraglich, emotionale Betroffenheit sei natürlich vorhanden, aber es sei eine grundsätzliche Entscheidung des deutschen Zivilprozessrechts, die in DEU bewusst getroffen werde.
- Vertreter Wissenschaft: Die Notgerichtsbarkeit habe einen hohen Symbolcharakter. Die USA haben den „Alien Tort Claims Act“. Die Ausgestaltung der Notgerichtsbarkeit sei auch hier wichtig. Frage an Wolfgang Hau: Welche Voraussetzungen seien für die Notge-

Kontakt: Arbeitsstab Wirtschaft und Menschenrechte im Auswärtigen Amt

wirtschaft.menschenrechte@auswaertiges-amt.de

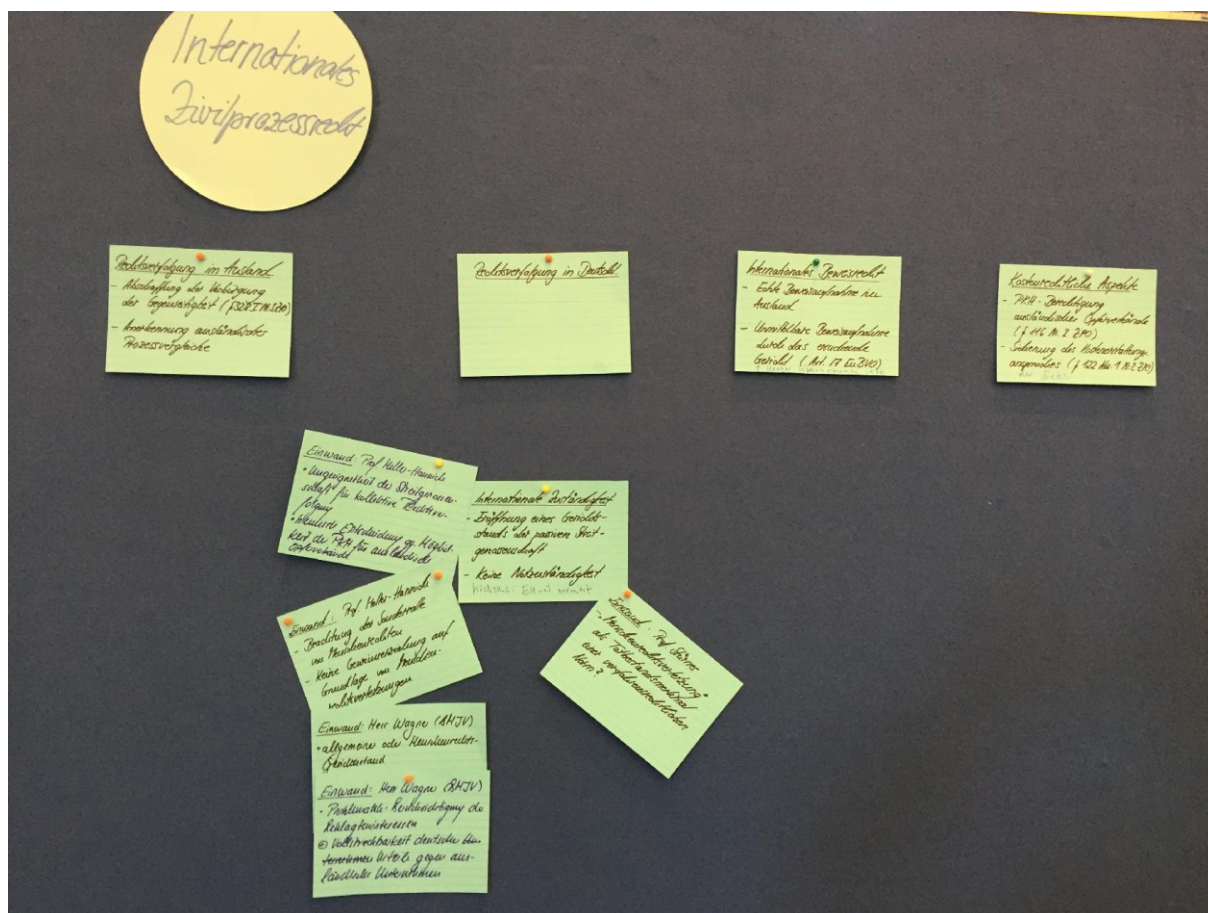
richtsbarkeit nötig? Zuständigkeiten müssen definiert werden, wenn das Unternehmen aus einem Drittstaat komme, das Mutterunternehmen nicht in DEU sitze. Reiche hier der Nexus aus? Inlandsbezug: Sei die lokale Gerichtsbarkeit erschöpfend? Zentral: Welche Zuständigkeitsnorm würde den Tatbestand einer Menschenrechtsverletzung enthalten? Was sei eine Menschenrechtsverletzung?

- Wolfgang Hau: zur Notzuständigkeit: Es wurde in Berlin die Scheidung einer Frau beraten, die mit einem Malteser verheiratet war. In Malta sei eine Scheidung rechtlich nicht vorgesehen. Der Fall ging über drei Instanzen, mit der Frage, ob eine Notzuständigkeit in der Brüssel-II-Verordnung geregelt sei, das wolle keiner haben. Menschenrechtsverletzungen zum Tatbestand für zivilrechtliche Zuständigkeit zu erheben, sei hochgefährlich. Die Menschenrechtsvorgaben erzeugen ein Anspruchsgefühl, aber Menschenrechtsgefühle seien nicht mehr justiziabel. Man müsse streng entscheiden zwischen der Einschränkung von Gehörmöglichkeit und der Einschränkung der Vollstreckungsinteressen. Gesetzliche Regelungen seien notwendig, man müsse es in eine Norm packen, damit werde ein Rückgriff möglich und Leute greifen dann auch zu. Ebenso müsse der Rechtszusammenhang mit der EU in Betracht gezogen werden, damit es nicht wie beim Wegfall der Geschäftsgrundlage verlaufe, wo große rechtspolitische Auseinandersetzungen erst nach Verabschiedung der Reform kommen. In DEU sehe er keinen Handlungsbedarf.
- Vertreter BREG: fragte: Wie sieht eine passive Streitgenossenschaft aus? Soll man diese allgemein einführen oder nur bezogen auf Menschenrechtsverletzungen? Wie sei das zu umschreiben, mit welchem Begriff? Wäre eine passive Streitgenossenschaft vereinbar mit den prozessualen Möglichkeiten deutscher Gerichte? Der Gerichtsstand unter Brüssel I sei schon innerhalb Europas ein höchst problematischer. Wenn man ein Unternehmen hier erfolgreich verklage, gebe es nur Steine statt Brot, das Urteil könne hier nicht vollstreckt werden, da kein Vermögen vorhanden wäre. Sei eine Vollstreckung z.B. in Pakistan nicht zu kompliziert?
- Wolfgang Hau: Wenn, dann brauche man allgemeine Regeln und keine Einschränkung auf Fälle von Menschenrechtsverletzungen. Bei Menschenrechtsklagen wisse man nicht immer, wer der Gute ist. Der Beklagte könne auch der Gute sein. Es gehe um das allgemeine System der Zivilprozessordnung (ZPO), dort solle es einfügbar sein. Interesse des Beklagten: Es sei seltsam, gerichtspflichtig zu sein, wenn man nichts mit dem Land zu tun habe. Die Handlungsortzurechnung sei bereits im deutschen Recht etabliert. Hier lohne ein Blick auf die BGH-Brokerfälle. Es gebe Vollstreckungsmöglichkeiten in Drittstaaten, siehe § 23 ZPO. Ein Urteil sei selbst dann vorteilhaft, wenn es nicht sofort ersichtlich sei. Der Drittstaat müsse das deutsche Urteil nicht anerkennen, sei aber ein Urteil vorhanden, wäre es europaweit vollstreckbar. Stichwort Zeugen abschießen: Wer beklagt sei, der könne kein Zeuge mehr sein im deutschen Recht.
- Vertreter Anwaltschaft: Zur Gerichtsbarkeit: Gegen Gesetzgebung und Gerichtsverfahren in Auslandssachverhalten würden vielfach völkerrechtliche Bedenken geäußert, nämlich dass die extraterritoriale Staatenpflicht insoweit beschränkt sein müsse, wie die Bundesrepublik eine effektive Kontrolle ausüben könne und nicht die Souveränität anderer Staaten verletze. Völkerrechtler hätten dabei vor allem die Territorialität des öffentlichen Rechts im Blick. Das deutsche Zivilrecht werde hingegen von den Zivilgerichten ganz alltäglich auch auf viele Auslandssachverhalte angewendet, ohne völkerrechtliche Bedenken. Der BGH habe 2009 klargestellt, dass deutsche Gerichte ausländische Unternehmen zu Handlungen im Ausland verurteilen und das Urteil unter Androhung von Zwang durchsetzen dürfen. Das Zwangsmittel müsse allerdings auf den deutschen Raum beschränkt sein. So lange das Urteil nur in DEU vollstreckt werde, sei es kein Verstoß gegen die Staatensouveränität.
- Wolfgang Hau: Wir reden von internationaler Zuständigkeit, welche in der Tat einen DEU-Bezug voraussetze. In Sachen Zuständigkeit reiche ein Minimalkontakt, falls richtig re-

formiert. Wäre aber ein pakistanischer Polizeigeneral in DEU verklagbar? In der Regel nicht, hier gebe es keine Handhabe seitens des Völkerrechts.

- Miriam Saage-Maaß: erklärte, es brauche keine Reform der ZPO oder des Beweisrechts. Ihr Vortrag diene der Darstellung der Praxisprobleme und sei kein Vorschlag zur Schadensersatzberechnung, etc. Der NAP sei mit einer derartigen Reformierung überfordert. Möglichkeiten für Stellschrauben seien vorhanden, z.B. die Einführung von Verjährungshemmung. Eine Reformierung der ZPO sei natürlich anzustreben, eine Zurechnung ausländischer Rechtsverstöße aber auf keinen Fall. Es brauche eine klare Sorgfaltspflicht mit dem Ziel, Menschenrechtsverletzungen im Ausland zu verhindern. Dann gebe es die Möglichkeit der Exkulpation, ein Instrument, um uferlose Zurechnung zu verhindern.
- Vertreter Wissenschaft: betonte, man dürfe die Sonderstellung für Menschenrechtsverletzungen nicht aus dem Blick verlieren. Es seien sich alle einig, dass keine Gewinne aufgrund von Menschenrechtsverletzungen generiert werden sollen. Es gebe aber ein Durchsetzungsdefizit und es sei eine politische Frage, da die UNLP eine politische Vorgabe seien. Wir wollen Zugang zu Recht und Gerichten haben. Frage: Wie gehen wir mit Defiziten im Individualrecht um? Welche Lücken gebe es und wie seien diese zu füllen? Auch einer Weltgesellschaft könne es nicht egal sein, ob aufgrund von Menschenrechtsverletzungen Gewinne erzielt werden. Im Verbraucherschutz u.a. gebe es bereits Regelungen.
- Vertreter Wissenschaft: Die Probleme seien von allgemeiner Natur. Zum Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft: Dies sei handhabbar durch Art. 6 Nr. 1 EuGVVO. Reiche das für die Fallgruppe der internationalen Menschenrechtsverletzungen als notwendiges Bündelungsinstrument? Wäre hier eine Musterklage nötig? Die Frage sei bereits im Kartell- und Verbraucherrecht diskutiert worden. Man müsse sich ein für uns passendes Bündelungsinstrument heraussuchen und verwirklichen. Wichtig für die Berücksichtigung sei außerdem der Wettbewerb mit anderen Rechtsordnungen, z.B. in Fragen des kollektiven Rechtsschutzes. Aktivitäten im Londoner Recht seien auch auf die Perspektive des Wettbewerbs der Rechtsordnungen geschuldet. Das „Class-Action-Settlement“ in den Niederlanden sei ein Bündelungsinstrument, um auch ausländische Kläger anzuziehen und haftbar zu machen. Je zurückhaltender DEU sei, desto mehr Raum gebe man Nachbarstaaten für die Entwicklung von Instrumenten und die Beherrschung des Marktes.
- Vertreter Anwaltschaft: merkte zum Fall KiK an, dass der Fall außen vorgehalten werden solle, da es sich um ein laufendes Verfahren handle. Hier gehe es um Normenintegrität. Hinweis an den Veranstalter zu den UNLP 25 und 26 für den NAP: Hier gehe es darum, in DEU für Deutsche und entsprechende Sachverhalte einen angemessenen Rechtsschutz zu gewähren. Auf der Tagesordnung stehen extraterritoriale Fragen, aber hier gehe es um die Umsetzung der UNLP in DEU. Ein Fokus auf Extraterritorialität werde gegebenenfalls von den UNLP nicht getragen. Ein ebenfalls großes Thema seien seit Jahren Prozesskosten. Dies sei nicht durch „Class-Action“ in den Griff zu bekommen. Anwälte kassieren teils horrenden Summen, 250.000 Dollar pro Stunde, was eine hohe Attraktivität für Klagen bedeute. Es gebe sofort zwei oder drei Kanzleien in den USA, die sich Klagen unter den Nagel reißen würden. Das sei keine Lösung der Probleme und setze falsche Anreize.
- Moderation: merkte an, dass das Thema Extraterritorialität noch in anderen Tagesordnungspunkten diskutiert werde.

Zusammenfassung des Zwischenstands der Diskussion auf einer Stellwand:



6. Input: Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Jürgen Keßler, HTW Berlin:

Kollektive Rechtsdurchsetzung und Verfahrenskosten

Soweit es um die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen geht, finden sich in der deutschen Rechtsordnung de lege lata keine tauglichen Rechtsbehelfe. Weder die auf Verbraucherverbände zugeschnittene Regelung der **Einziehungsklage** gem. 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO noch die Streitgenossenschaft (§§ 59 ff. ZPO) kommen insofern in Betracht. Sieht man hiervon ab, so eröffnet das deutsche Recht **Verbandsklagen** lediglich zur Durchsetzung von **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen** zugunsten von Verbrauchern im **Wettbewerbs- und Kartellrecht** sowie im **Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GWB, § 4 U-KlaG). Damit weist die deutsche Rechtsordnung im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU erhebliche Regelungsdefizite auf.

Mit der Empfehlung der EU-Kommission vom 11. Juni 2013 über „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ (2013/396/EU; ABI. L 201/60 v. 26.7.2013) besteht für den Gesetzgeber hinreichender Anlass, die Einführung kollektiver Rechtsschutzmechanismen erneut zu überdenken. Die eröffnet auch die Möglichkeit, den Anwendungsbereich von Kollektivklagen auch auf unternehmensbezogene Menschenrechtsverletzungen zu erweitern.

Soweit es die Problematik der Prozesskosten betrifft, steht mit der Möglichkeit der **Streitwertherabsetzung** gem. § 12 Abs.4 UWG bzw. der **Streitwertanpassung** gem. § 89a GWB, § 105 EnWG bereits ein bewährtes Instrumentarium zur Verfügung, welches sich auch auf weitere Anwendungsbereiche erstrecken lässt.

Dr. Birgit Spießhofer, Dentons Berlin, Vorsitzende des DAV-Ausschusses CSR und Compliance:

Die Kommentierung zu UNLP 25 verdeutlicht einen weiten Ansatz hinsichtlich des Zugangs zu Recht und Gerichten, der nicht nur zivilrechtliche Schadenersatzklagen, sondern auch strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Instrumente umfasst. Es muss das gesamte Rechtssystem, das grund- und menschenrechtlichen Anliegen dient, betrachtet werden, insbesondere auch der Rechtsschutz durch Genehmigungs- und Planungsverfahren, durch hoheitliche Akte, vor Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Strafgerichten. Die Frage effektiven Rechtsschutzes wird, dem angelsächsischen Ansatz folgend, (zu sehr) auf zivilrechtliche Schadenersatzansprüche fokussiert. Das angelsächsische common law System hat in sehr viel weitergehendem Umfang Ordre-Public-Funktionen auf das Zivilrecht verlagert, als dies in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen der Fall ist, die die Wahrung des Ordre Public primär bei staatlichen Institutionen im Rahmen des Verwaltungs- und Strafrechts sehen. Ein Beispiel für die unterschiedliche Sichtweise ist die Diskussion um TTIP und die Frage, ob private Schiedsgerichte oder ein hoheitliches Gericht über Ordre-Public-Fragen entscheiden sollen. Dementsprechend sollte bei der Beurteilung effektiven Rechtsschutzes ein weiterer Blickwinkel eingenommen werden. Die Elemente des angelsächsischen Haftungssystems (insbesondere „class actions“, „punitive damages“, „pre-trial discovery“ und anwaltliche Erfolgshonorare) sind den kontinentaleuropäischen Systemen fremd. Diese Elemente bedingen sich gegenseitig und können nur begrenzt isoliert übertragen werden. Der „smart mix“, von dem die UN-Leitsätze sprechen, kann in den verschiedenen Rechtsordnungen, ihren jeweiligen Traditionen entsprechend, durchaus anders zusammengesetzt sein, ohne dass dies deshalb defizitär wäre. „Class actions“ nach US-Vorbild empfehlen sich nicht, insbesondere wegen der Einschränkung rechtlichen Gehörs. Musterklagen eignen sich nur begrenzt, da sie nur einzelne gleichgelagerte Aspekte behandeln, Kausalität und Schaden jedoch individuell ermittelt werden müssen. Verbandsklagen sind für definierte Sachverhalte von überindividuellem Belang denkbar, allerdings sollten wie in (allen) anderen Bereichen nur anerkannte Verbände klagebefugt sein.

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter BREG: Das BMJV plane die Einführung der Musterfeststellungsklage in das Zivilprozessrecht. Diese Klageart sei insbesondere für verbraucherrechtliche Entscheidungsverfahren relevant. Das Instrument sei nach der derzeitigen Planung beschränkt auf verbände- und verbraucherrechtliche Streitigkeiten, sei aber auch übertragbar auf menschenrechtliche Sachverhalte. Das Instrument solle mit einem Klageregister verbunden sein und habe eine verjährungshemmende Wirkung. Vergleiche sollen ebenfalls möglich sein. Die Musterfeststellungsklage ermögliche eine Bündelungswirkung, die bisher im deutschen Recht fehle. Denn die Instrumente der objektiven und subjektiven Klagehäufung seien bereits 150 Jahre alt und funktionieren nicht bei inländischen Verbraucherstreitigkeiten. Opferverbände könnten mit den „alten Instrumenten“ nicht arbeiten. Deshalb gehe es darum, leistungsstarke Verbände zu ertüchtigen, entscheidungsrelevante Rechts- u Tatsachenfragen in DEU vorzubringen, die dann für alle im Folgeprozess verbindlich vor Gericht festgestellt werden. Diese Klärung habe auch einen Bündelungs-

effekt im Menschenrechtsbereich. Zunächst sei diese Änderung im verbraucherrechtlichen Bereich angedacht gewesen. Nun werde aufgrund des NAP-Prozesses geprüft, ob die Musterfeststellungsklage auch für menschenrechtliche Sachverhalte geöffnet werden könne. Er sehe die Prognose zwiespältig. Bereits der derzeitige Prozess der Erweiterung des § 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) sei ein zäher Prozess gewesen. Daher werde es voraussichtlich noch schwieriger, das Instrument nun auch um menschenrechtliche Sachverhalte zu erweitern.

- Vertreter Wissenschaft: unterstützte die Forderung sich stark zu machen für Sammelklagen bzw. Verbandsklagen. Probleme liegen vor allem in extraterritorialen Sachverhalten. Dort gebe es das Problem der Waffengleichheit; Betroffene haben meist geringe Chancen, einen Prozess in DEU durchzuführen. Zur Bemerkung von Vorrednern im Laufe der Diskussion und des vorangegangenen Vortrages: Menschenrechte seien nicht nebulös. Es gebe klare Vorgaben bspw. in den UN-Menschenrechtsverträgen, die DEU ratifiziert habe. Es bestehe kein Grund zur Sorge wegen Rechtsunklarheit.
- Vertreter Wissenschaft: verwies auf Menschenrechte präzisierende Entscheidungen des UN-Ausschusses zum Sozialpakt. Bezweifelte, dass Regelungen allein in DEU zielführend seien, es gelte auf EU-Ebene Regelungen zu schaffen. Fragte Birgit Spießhofer, ob Regelungen wie der „UK Modern Slavery Act“ auch für andere Menschenrechtsbereiche denkbar seien.
- Jürgen Keßler: schätzte es als schwierig ein, zivilprozessuale Fragen auf EU-Ebene zu vereinheitlichen. Die EU-Kommission (KOM) habe auf diesem Gebiet keine ausreichende Kompetenz. Die Empfehlung der KOM von 2013 beruhe auf zwei Entscheidungen des EuGH zu kartellrechtlichen Fällen: Es sei dabei um die Zuständigkeit für Schadensersatz auf Ebene der Mitgliedstaaten gegangen. Diese seien verpflichtet, ein System einzuführen, nach dem jeder rechtlich und tatsächlich Schadensersatz durchsetzen könne. Die Rechtsordnungen der EU-Mitgliedsstaaten divergieren jedoch. Klar sei, dass vorausgesetzt werde, dass es kollektive Mechanismen gebe. Darauf sei der zurückhaltende Vorstoß der KOM mit einer Empfehlung begründet, dieser sei unverbindlich und lasse Spielraum. Im Mittelpunkt stehe auf europäischer Ebene eine horizontale Richtlinie. Das Wettbewerbsrecht sei immer wieder erwähnt, aufgrund der beiden kartellrechtlichen Ausgangsfälle beim EuGH. Wenn, dann sei jetzt der Zeitpunkt, kollektive Rechtsdurchsetzungsmechanismen einzuführen. Diese sollten nicht auf Menschenrechte beschränkt, sondern auch auf andere Fälle anwendbar sein.
- Birgit Spießhofer: kritisierte, dass es an präzisen Tatbeständen von Menschenrechtsverletzungen fehle (Grundsatz der Bestimmtheit von Tatbeständen). Auch gebe es keine klaren und legitimen Schranken für Beeinträchtigungen des Schutzbereiches, wie sie im Bereich der Grundrechte bekannt seien. Auch die Menschenrechte in den Menschenrechtsverträgen seien nicht kohärent, bspw. sei Kinderarbeit in der UN-Kinderrechtskonvention anders definiert als in den ILO-Kernarbeitsnormen. Auch gebe es keine kohärente Auffassung der Gerichte (in DEU und auf Ebene der EU). Daher sei die Frage entscheidend, was genau eine Menschenrechtsverletzung sei. Welches Instrument werde dieser Frage zugrunde gelegt? Das deutsche Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die EU-Grundrechteverordnung, UN-Menschenrechtsverträge? Wenn es um das Thema „Verletzung von Menschenrechten“ gehe, müsse auch nach den legitimen Schranken gefragt werden. Hier gebe es unterschiedliche Grenzziehungen. Der EuGH wende bspw. den Maßstab „margin of appreciation“ an. Zum „UK Modern Slavery Act“: Diese Regelung solle lediglich als regulatorisches Beispiel dienen. Dabei sei ein umfassender Rechtsschutzansatz gewählt worden. Ein solcher Ansatz könne durchaus breiter gewählt werden.
- Vertreter Wirtschaft: merkte an, dass die Frage des Tages folgende sei: Gebe es in Deutschland Defizite, nur weil andere EU-Mitgliedsstaaten andere Rechtsschutzmechanismen haben? Hierzu führte er aus, dass allein abweichende Regelungen in anderen

Staaten kein Argument seien, dass diese Instrumente auch in Deutschland eingeführt werden müssten. Großbritannien belege gerade, dass kollektiver Rechtsschutz nur in sehr spezifischen Fällen sinnvoll sei. Abweichend vom Vortrag von Herrn Jürgen Keßler komme er überdies nicht auf 15 Staaten, in denen es kollektive Rechtsschutzinstrumente gebe. Zudem sei die Regelung zum Teil ganz unterschiedlich, etwa in Frankreich. Entsprechend sei es die Entscheidung der KOM gewesen, gerade keine verbindliche Regelung einzuführen. Es handle sich somit nicht um die Feststellung eines Defizites. Auch der EuGH habe keine Defizite festgestellt. Wo liege dann das Defizit? Offenbar gehe es um ein Geschäftsmodell für Rechtsanwälte. Eben diese Aspekte seien auch Teil der Gesetzesbegründung (z.B. in Großbritannien). Es gehe um die Stärkung des eigenen Rechtsstandorts im Wettbewerb der Rechtssysteme. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes erhöhten insofern die Attraktivität für ausländische Kläger, zumal diese international vollstreckbar seien. Rechtsanwälte profitieren von diesem Instrument. Es gehe mit hin nicht primär um das Thema Menschenrechte. Fragte, ob auch Verbände von dem Instrument profitieren. Opferverbände tuen dies jedenfalls nicht. Fraglich sei, wer in DEU klagen könne, wer repräsentativ sei und wer im Menschenrechtsbereich vertreten könne, hier brauche man Filtermechanismen. Im Ergebnis lasse sich damit kein Defizit in Bezug auf den Rechtsschutz entdecken. Bisher habe er zudem kein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes gefunden, das nicht missbrauchs anfällig sei. Zuletzt stellte er noch die Frage in den Raum, wie die USA wohl beispielsweise Fragen des Datenschutzes sehen würden - wohl ganz anders als die Europäer.

- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte Jürgen Keßler, welche verfahrensrechtlichen Hürden es im Bereich des Beweisrechts gebe. Keßler habe erwähnt, es sei sinnvoll, sich die Vorschriften der EU-Schadensersatzrichtlinie anzuschauen und auf sinnvolle Ansatzpunkte zu untersuchen, um Hürden im Beweisrecht abzubauen.
- Vertreter Wirtschaft: In DEU seien Fälle des kollektiven Rechtsschutzes typischerweise solche, in denen der Einzelne kein Interesse habe/es keinen Sinn mache, seinen Fall durchzusetzen. Anders sei es hingegen bei Verletzungen von Menschenrechten. Merke an, dass sog. „Opt-Out“-Verfahren verfassungswidrig seien, da der Einzelne dadurch zum Objekt eines Verfahrens werde, von dem er nichts wisse. Die Wirtschaft sei gegen Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes, da sich Unternehmen dadurch einer unüberschaubaren Gruppe von Klägern gegenüber stehen. Auch hier gehe es um Waffen-gleichheit.
- Vertreter Wissenschaft: merkte an, dass es schwierig sei, die Qualität von Menschenrechtsverletzungen, d.h. ihren Tatbestand, bei Klageeinreichung zu beurteilen.
- Vertreter Anwaltschaft: hielt es für weniger problematisch, dass Menschenrechte in Übereinkommen vage und häufig sogar unterschiedlich definiert seien, es komme auch auf den geografischen Kontext usw. an. Die Datenbank der UN zu den Menschenrechtsverträgen („UN treaty collection/database“) sei eine wichtige Quelle, aus der man lesen könne, welcher Menschenrechtsvertrag in welchem Staat anwendbar sei. Zur Ausdifferenzierung von Menschenrechten: Auf Ebene der ILO gebe es Spruchkörper, diese behandeln Einzelfälle und sprechen Empfehlungen aus, wie einzelne Artikel von ILO-Abkommen auszulegen seien. Empfahl, sich auf internationaler Ebene einzubringen, um dort für Klärungsbedarf zu sorgen, wo es noch etwas zu klären gebe. Das BVerfG habe bereits entschieden, dass die Spruchpraxis der ILO berücksichtigt werden solle.
- Vertreter Zivilgesellschaft: Die Präsentation des ECCHR habe verdeutlicht, dass es bereits eine große Anzahl von Fällen gebe (60-70). Häufig sei die Größe der Betroffenen-gruppe ein tatsächliches Hindernis gewesen, weshalb es nicht zur Klage kam. Zur vorangegangenen Diskussion über die Bestimmtheit von Menschenrechten: Diese Diskussion sei künstlich, alle behandelten Fälle beinhalten Rechtsgutsverletzungen, die (auch) im deutschen einfachen Recht geschützt seien. Zum kollektiven Rechtsschutz: Es sei nicht zu empfehlen, sich vordergründig anzuschauen, was andere Staaten machen; vielmehr

solle an die Initiative des BMJV angeknüpft werden und die UNLP auch in diesem Prozess (des BMJV) berücksichtigt werden.

- Vertreter Wirtschaft: merkte an, dass Unternehmen sehr schlechte Erfahrungen mit Sammelklagen in den USA gemacht haben. In den USA als liberalem Staat werde Recht durch Private statt durch den Staat durchgesetzt („private enforcement“). Dadurch sei allerdings eine Klageindustrie entstanden, bei der Kanzleien Mandaten für Fälle anwerben und die Prozesse nicht immer in deren Interesse führen. Kollektiver Rechtsschutz sei kaum missbrauchsunanfällig auszugestalten. Ein Ersatz von Streuschäden sei nicht möglich. Die Schadensersatzsumme richte sich in diesen Fällen oft nicht nach dem Schaden, sondern nach den Gebühren des Anwalts; den Rest bekomme eine Allgemeinwohlorganisation. Nicht jeder Sachverhalt sei für kollektive Verfahren geeignet. Außerdem bestünde im Strafrecht die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens; dadurch könnten die Ermittlungsbefugnisse des Staates genutzt werden; es sei ein effektives Mittel. Auch durch Strafen sei Abschreckung möglich. Jedenfalls müssten falsche Anreize vermieden.
- Vertreter DIMR: Zur Bestimmtheit von Menschenrechten: Menschenrechte werden über Artikel 59 Absatz 2 GG ins nationale Recht transformiert. Somit handle es sich um die Anwendung nationalen Rechts. Die Frage sei hier, wie gut die Bestimmungen der Menschenrechte im nationalen Recht umgesetzt seien. Im internationalen Vergleich werden Menschenrechte oft unterschiedlich verstanden, aber für die jeweilige Rechtsordnung seien sie trotzdem bestimmbar.
- Vertreter Wirtschaft: fragte, wie nebulös Menschenrechte seien. Es sei für Unternehmen nicht klar, was es für sie zu tun gelte, um Menschenrechte einzuhalten.
- Vertreter Wirtschaft: wies darauf hin, dass nur die ILO-Kernarbeitsnormen Menschenrechte darstellen, nicht alle ILO-Abkommen. Es gebe 181 ILO-Übereinkommen, DEU habe den höchsten Ratifizierungsstand (mit über 80 ILO-Übereinkommen). Die ILO-Ausschüsse behandeln Fragen, auch wesentliche Fragen zu strittigen ILO-Kernarbeitsnormen, bspw. das Streikrecht (politischer Streik). Merke an, dass sich Menschenrechtsklauseln in internationalen Rahmenvereinbarungen (IFAs) an Staaten wenden. Fragte, was es genau für ein Unternehmen bedeute, die Koalitionsfreiheit zu fördern.
- Moderation: wies im Hinblick auf das Thema „Bestimmtheit von Menschenrechten“ auf den Nachmittag hin, dort werden Fragen des materiellen Rechts behandelt. Stellte klar, dass ihrer Einschätzung nach keiner der Teilnehmenden im Raum für die Einführung von Sammelklageverfahren nach dem US-amerikanischen Modell sei. Es gehe in der Diskussion vielmehr um Stellschrauben.
- Vertreter Anwaltschaft: Zur Transformation von Menschenrechten in nationales Recht: Hier sei fraglich, ob man explizit auf die Artikel in den Menschenrechtsverträgen zurückgreife oder hingegen anerkenne, dass der Gesetzgeber die Bestimmungen in nationales Gesetz umgesetzt habe. Die „Compliance“-Diskussion sei problematisch, wegen der Umsetzung derselben rechtlichen Instrumente. Zu Sammelklagen: Fragte, ob man hier einen Kläger repräsentativ auswählen könne, bspw. bei 4.000 Betroffenen. Fraglich sei, wessen Problem es sei, wenn sich eine Gemeinschaft nicht entscheiden könne, wen sie als Kläger vorschicke. Dieses Thema sei in DEU nur begrenzt zu regeln. Fall Südafrika: Lokale Gemeinschaft wollte Eigentümer eines Grundstückes werden, die „local chiefs“ wollten ebenfalls Eigentümer sein. Solle dieser südafrikanische Konflikt in DEU ausgeglichen werden? Der Fall wurde letztlich gut in Südafrika gelöst. Empfahl, zunächst zu schauen, welche Möglichkeiten es vor Ort gebe. Sofern der Rechtsschutz dort adäquat sei, könne dort Unterstützung geleistet werden. Man solle derartige Fälle nicht primär nach DEU holen. Stellte die Frage in den Raum, ob es uns zustehe unsere deutschen Maßstäbe auf andere Weltregionen zu übertragen, obwohl sie dort vor Ort ggfs. gar nicht sachgerecht seien. Nicht alles könne nach deutschem Recht geregelt werden.

- Jürgen Keßler: antwortete auf die vorangegangenen Wortmeldungen wie folgt:
 - Beweisrecht im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie über Schadensersatzklagen bei Verstößen gegen das Kartellrecht (Kartellschadensersatzrichtlinie): Art. 5 der Kartellschadensersatzrichtlinie regelt Zugang zu Beweismitteln, die im Besitz des Beklagten seien. Ausnahmen gebe es sonst nur für Kronzeugen in Kartellrechtsverfahren.
 - Sammelklageverfahren im US-amerikanischen Recht: Diese Verfahren seien problematisch, es gebe aber natürlich auch andere Klagemöglichkeiten in den USA („punitive damages“ etc.). In den USA gebe es eine Vielfalt an Einwirkungsmechanismen, die in DEU fehlen. Wies auf das Gutachten von Prof. Dr. Fezer, Uni Konstanz, hin: Empfehlung, Kartellbußen, die Behörden empfangen, in einen Fond zahlen, der dazu dient, Prozesse zu finanzieren, die Verbände führen.
 - Abstraktheit des Menschenrechtsschutzes: Wies auf die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe im Zivilrecht hin (§ 826 BGB etc.). Die Rechtsprechung habe gelernt, mit der Konkretisierung von Generalklauseln umzugehen. Das sei auch mit abstrakt beschriebenen Menschenrechtstatbeständen möglich.

7. Input Materielles Recht

Prof. Dr. Gerhard Wagner, HU Berlin:

Haftung für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Zivilrecht

1. Menschenrechtsverletzungen lassen sich nach deutschem **Vertragsrecht** mit Hilfe von Schadensersatzansprüchen sanktionieren. Dies setzt allerdings eine entsprechende **Parteivereinbarung** dahingehend voraus, dass bestimmte menschenrechtliche Standards, etwa bei der Produktion von Gütern, einzuhalten sind. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind Menschenrechtsverletzungen, die von Zulieferern und Herstellern im Ausland begangen werden, vertragsrechtlich nicht zu erfassen.
2. Der Schutzbereich des deutschen **Deliktsrechts** ist grundsätzlich auf **Verletzungen individueller Rechtspositionen** – Leben, Körper, Gesundheit, Fortbewegungsfreiheit, Eigentum – beschränkt. Kollektive Belange, insbesondere **Umweltgüter** wie saubere Luft, sauberes Wasser, wild lebende Tiere, sind normalerweise nicht geschützt. Auch die Beeinträchtigung menschlicher Interessen, die nicht die Schwelle einer Körper- oder Gesundheitsverletzung erreichen, beispielsweise drückende **Arbeitsbedingungen** oder Drangsalierungen, liegen außerhalb des Schutzbereichs des Deliktsrechts.
3. Die Deliktshaftung setzt grundsätzlich **Verschulden**, d. h. objektiv-pflichtwidriges Verhalten voraus. Unternehmen sind gehalten, den eigenen **Betrieb so zu organisieren**, dass Rechte Dritter nicht bzw. nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar oder zumutbar beeinträchtigt werden. Im Einzelfall ist es durchaus möglich, deliktische Sicherungspflichten inländischer Unternehmen auch auf die Vermeidung von **Rechtsgutsgefährdungen im Ausland** zu erstrecken. Die Unternehmensorganisationspflichten sind nach herkömmlicher Ansicht allerdings auf die **Sphäre des eigenen Unternehmens** – verstanden als eine eigenständige juristische Person bzw. Kapitalgesellschaft – beschränkt. Konzernweite deliktische Organisationspflichten inländischer Muttergesellschaften in Bezug auf im Ausland ansässige, selbstständige Tochtergesellschaften bestehen nach geltendem Recht nicht.

Robert Grabosch, Timmermans und Partner:

- Die Verkehrssicherungspflicht ist als die allgemeine Sorgfaltspflicht des deutschen Deliktsrechts anerkannt. Wer eine Gefahr veranlasst, muss Sicherheitsvorkehrungen treffen, die aus der Sicht eines umsichtigen, gewissenhaften Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe ausreichend erscheinen und den Umständen nach zumutbar sind. Ein Unternehmen ist unter Umständen auch verpflichtet, Schäden entgegen zu wirken, die Dritte (etwa Auftragnehmer oder Unbefugte) unmittelbar verursachen könnten.
- Hat das Unternehmen die zumutbaren Maßnahmen der Gefahrabwendung getroffen, haftet es für dennoch eintretende Schäden nicht. Sorgfaltspflichten können Unternehmen daher auch *entlasten*. Sie sind weniger streng als ein Haftungsdurchgriff und eine Gefährdungshaftung.
- Grundsätzlich haben deutsche Gerichte Fälle von Schäden im Ausland nach ausländischem Recht zu entscheiden. Das Kollisionsrecht ermöglicht es ihnen aber unter bestimmten Voraussetzungen, deutsche Gesetze und Richterrecht als „zwingend“ (Art. 16) anzuwenden bzw. „soweit angemessen (...) zu berücksichtigen“ (Art. 17 Rom II-VO). Ob die kollisionsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls und dem deutschen materiellen Recht ab. Die Sorgfaltspflichten des deutschen Rechts lassen bisher **weitgehend offen, ob Unternehmer eine im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) auch grenzüberschreitend und im Hinblick auf völkerrechtlich geschützte Rechtsgüter zu beachten haben**. Die VN-Leitprinzipien bringen diese Erwartungshaltung hingegen klar zum Ausdruck.
- Sorgfaltspflichten von Unternehmen sind auf den besonderen Gebieten des Gewerberechts vielfach gesetzlich normiert. Die deliktsrechtliche Verkehrssicherungspflicht ist hingegen bisher vor allem von den Zivilgerichten fortgebildet worden. Die entwickelten Kriterien erscheinen mit den Prinzipien von „soft law“-Rahmenwerken kompatibel.
- Soweit deutsche Sorgfaltspflichten maßgeblich sind, sind ihre **inhaltlichen Anforderungen in den meisten der im Rahmen der NAP-Anhörung betrachteten Fälle grenzüberschreitender Konzerne/Wertschöpfungsketten ungeklärt**. Mögliche Gestaltungsansätze für den Gesetzgeber sind kürzlich in der Studie „Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen“ dargestellt worden (www.fes.de/lnk/1ph).
- **Prozessrisiken** durch fehlende **Rechtssicherheit**: Die unklaren Haftungsvoraussetzungen sind ein Hindernis beim Zugang zu Recht. Ebenso können Vorstände bzw. Geschäftsführer, Compliance-Officer und interne/externe Rechtsberater nur schwer einschätzen ob das geltende Recht Anforderungen an einen sorgfältigen Umgang mit den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte im Ausland stellt, und wenn ja, welche.
- Die **Darlegungs- und Beweislast** ergibt sich aus dem materiellen Recht. Grundsätzlich haben die Geschädigten die Tatsachen zu beweisen, aus denen sich die Sorgfaltspflichtverletzung ergibt. Eine Beweislastumkehr wie z.B. im Produkthaftungsrecht kann auch in den hier betrachteten Fällen sachgerecht sein, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das Unternehmen überhaupt ein menschenrechtliches Sorgfaltskonzept eingerichtet hat.
- Ein **materiellrechtliches Auskunfts-/Einsichtsrecht** kann sich aus § 810 BGB und aus § 242 BGB ergeben. Es erscheint sachgerecht, das Auskunfts-/Einsichtsrecht auch hinsichtlich der Dokumentation bestimmter Geschäftsvorgänge anzuerkennen, die dem Schutz von Menschenrechten dienen (etwa Audit-Protokolle).

Lydia Schulze-Althoff, Bayer:

Die deutsche Wirtschaft nimmt das Thema Menschenrechte, Nachhaltigkeit in der Lieferkette und ihre Verpflichtung zur „Due Diligence“ sehr ernst. Die UN-Leitprinzipien **für Wirtschaft und Menschenrechte (Ruggie-Richtlinien)** sowie die Selbstverpflichtung der deutschen und globalen Wirtschaft haben in den vergangenen Jahren zu erheblichen Fortschritten im Nachhaltigkeitsmanagement geführt.

Am Beispiel der Bayer AG wird ein Überblick über bestehende Aktivitäten zum Schutz der Menschenrechte erläutert:

- Bayer Human Rights Policy,
- Bayer Supplier Code of Conduct,
- Systematische Nachhaltigkeitsbewertung und Auditierung von Lieferanten
- Aktive Mitarbeit in Industrie-Initiativen zum Lieferantenmanagement wie „Pharmaceutical Supply Chain Initiative“ und „Together for Sustainability“.

Industrie-Initiativen wurden in unterschiedlichen Branchen gegründet – z.B. 2011 die von Bayer mitgegründete Initiative „Together for Sustainability“ (TfS) oder die „Pharmaceutical Supplychain Initiative“ (PSCI), in der Bayer ebenfalls mitarbeitet. Ziel dieser Initiativen ist die weltweite Vereinheitlichung von Bewertungen und Audits von Lieferanten. Dahinter steht die Entwicklung und Umsetzung eines globalen Lieferanten-Engagement-Programms zur verantwortungsvollen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen und die Verbesserung der ökologischen und sozialen Standards bei Lieferanten. Mitglieder sind führende global operierende Unternehmen. In den vergangenen Jahren wurden hinsichtlich der Anzahl bewerteter Lieferanten sowie der Aufnahme weiterer Mitglieder bereits große Fortschritte gemacht. Die Mitwirkung und Akzeptanz auf Seiten der Lieferanten wächst stetig. Es ist eine große Bereitschaft erkennbar, an einem gemeinsamen Verbesserungs- und Lernprozess teilzunehmen. Eine Fortführung dieses noch am Anfang stehenden kontinuierlichen Prozesses ist notwendig. Hier darf aber auch die Verantwortung nationaler Regierungen bei der Umsetzung ihrer ökologischen und sozialen Standards nicht aus den Augen verloren werden.

Die Industrie ist auf einem guten Weg aber weitere Anstrengungen sind notwendig, um

- das Nachhaltigkeitsbewusstsein in der gesamten Lieferkette zu stärken;
- Lieferanten zu befähigen, ihre Performance zu verbessern („Capability Building“);
- durch Kollaboration über Industriegrenzen hinweg und Schaffung übergreifender Standards („Mutual Recognition“) den Zugang zu Nachhaltigkeitsmanagement für eine breitere Basis von Unternehmen zu erleichtern.

Die bestehenden Herausforderungen in der Lieferkette und dezidierte Stakeholder-Erwartungen sind für Unternehmen ausreichende Anlässe sich im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung weiterhin in hohem Maße zu engagieren. Nachhaltiges Lieferantenmanagement ist für Unternehmen wichtiger Beitrag zur Risikominimierung. Die Etablierung von Nachhaltigkeitsstandards in branchen-weiten Lieferketten ist dabei ein wesentliches Element. Diesem Prozess muss eine Chance gegeben werden.

Soweit über einen „Private Enforcement through Litigation“-Ansatz nachgedacht und Haftungsregime verschärft werden sollen (Stichwort Durchgriffshaftung oder sogar Haftung für Unternehmen in der Lieferkette), wäre dies eher kontraproduktiv. Insbesondere die erfolgreich angestoßene kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeits-Performance von Lieferanten („Capability Building“) würde dadurch eher gefährdet als gefördert.

Prof. Dr. Marc-Philippe-Weller, Uni Heidelberg:

Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen

– Fünf Haftungsmodelle im Überblick –

Eine Haftung deutscher Konzernmuttergesellschaften für Menschenrechtsverletzungen, die eine ausländische Konzerntochtergesellschaft oder ein ausländischer Subunternehmer begeht, setzt regelmäßig einen Zurechnungszusammenhang zwischen der Menschenrechtsverletzung und dem deutschen Unternehmen voraus. Bei unterstellter Anwendbarkeit des deutschen Sachrechts kommen fünf Haftungs- bzw. Zurechnungsmodelle in Betracht:

1. Eine **Vertragshaftung** der Konzernmuttergesellschaft für fehlerhafte Werbeangaben über das Kauf-Gewährleistungsrecht.
2. Eine **Deliktshaftung** wegen Organisationsverschuldens.
3. Eine **Durchgriffshaftung** auf die Konzernobergesellschaft für deliktische Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft, die aus Menschenrechtsverletzungen resultieren.
4. Eine **Deklarationshaftung** der Muttergesellschaft für Verletzungen der Pflicht zur Abgabe einer korrekten „nichtfinanziellen Erklärung“ nach Art. 19a der RL 2014/95/EU („Corporate Social Responsibility“-Richtlinie). Diese Pflicht aus der Richtlinie ist in Deutschland bis zum 6.12.2016 umzusetzen.
5. Eine **Konzernleitungshaftung** der Konzernspitze bei unzureichender konzerndimensionaler „Compliance“-Organisation. Die Legalitätspflicht verlangt, dass die Konzernspitze alle organisatorischen Maßnahmen trifft, um in ihrem Einflussbereich Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Dieser Einfluss kann sowohl gesellschaftsrechtlich (Tochtergesellschaften) als auch vertragsrechtlich (Subunternehmer) vermittelt sein.

Klärungsbedürftig sind insofern die inhaltliche Reichweite und die Drittwirkung der Legalitätspflicht. Letztere ist erforderlich, damit sich außenstehende Geschädigte unmittelbar darauf berufen können. Rechtsvergleichende Inspiration verspricht ein Reformvorhaben des französischen Gesetzgebers (Proposition de loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre du 30 mars 2015).

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Moderation: hielt fest, Hauptthemen der Vorträge seien Sorgfaltspflichten, Konzernhaftungsmodelle und das Beweisrecht.
- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte, ob es für ein Unternehmen, das solch hohe Standards habe wie Bayer, nicht sogar unterstützenswert sei, verbindliche Regelungen im Sinne eines „level playing fields“ einzuführen.
- Lydia Schulze-Althoff: merkte an, dass verbindliche Regelungen nicht nötig seien; alle Wettbewerber halten hohe Standards ein oder bemühen sich darum. Diese Freiwilligkeit funktioniere schon. Öffentlicher Druck reiche aus, z.B. von Investoren. Verwies auf die Diskussion um den norwegischen Rentenfonds. Die Lage sei ggf. anders bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs).
- Vertreter Wirtschaft: warnte davor, Haftpflichten so zu verschärfen, dass KMUs überfordert seien oder Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Dies betreffe die Frage, inwieweit KMUs verantwortlich gemacht werden für Menschenrechtsverletzungen durch Vertragspartner. Die Lieferkette umfasse bis zu 30 Stufen, der Gesetzgeber dürfe daher

nicht zu hohe Anforderungen stellen. Regte an, sicherzustellen, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen KMUs und transnationalen Unternehmen komme, weil KMUs unverhältnismäßigen Kosten ausgesetzt seien. Die Lösung sei wohl eher, auf individuelle CSR-Aktivitäten der Unternehmen zu setzen. Das sei auch der Ansatz der UNLP: Unternehmen in Verantwortung zu nehmen, ohne sie rechtlich zu binden.

- Vertreter Zivilgesellschaft: meinte, er habe Gerhard Wagners Vortrag so verstanden, dass kein deliktsrechtlicher Anspruch die Haftungsbeschränkung des Gesellschaftsrechts sprengen könne. Marc-Philippe Weller habe in seinem Vortrag hingegen gefragt, inwiefern eine Unternehmenshaftung doch vom AktG ausgehen könne. Fragte, ob hier ein dogmatischer Dissens bestehe. Zum Vortrag von Lydia Schulze-Althoff: Finde es legitim zu berichten, wie Bayer bereits seine Sorgfaltspflichten erfülle. Seine Aufgabe als Vertreter der Zivilgesellschaft sei es, klarzumachen, dass für peruanische Gemeinden eine andere Perspektive bestehe – die Opferperspektive. Natürlich gehe es in aller Regel um nationale Verfahren im Gaststaat – erster Schritt sei immer die Überlegung, ob das Verfahren vor Ort ausreiche. Zum KMU-Einwand: Im Korruptionsrecht sei man mittlerweile so weit, dass verbindliche Regelungen für transnationale Unternehmen und KMUs gleichermaßen gelten.
- Vertreter Wirtschaft: entgegnete im Hinblick auf das Korruptionsrecht: auch hier gebe es keinen festgelegten Katalog für Verhaltensanforderungen an Unternehmen. Brauche man Sorgfaltspflichten, oder baue man einen Katalog auf, den die Unternehmen abarbeiten müssen? Es gebe die Legalitätspflicht des Vorstandes, aber es stehe nirgendwo im Gesetz, dass man Schulungen oder „Whistleblowing“ oder „Capacity“-Building haben müsse. Der Haftungsansatz sei risikogerechter, man prüfe den Fahrlässigkeitsverstoß erst, wenn etwas passiert sei. CSR-Verpflichtungen werden auch nicht jedem Unternehmen gerecht.
- Gerhard Wagner: auf die Anmerkung der Vertreterin der Zivilgesellschaft hin: Habe seine Aufgabe so verstanden, dass er darlege, was der bisherige Stand des Rechts sei. Bisher gebe es keine solche rechtsformunabhängige Haftung. Man könne dies anhand geeigneter Fällen testen. Er sehe das Problem darin, dass man nicht auf Anhieb erkennen könne, wie man eine solche Haftung auf Menschenrechtsfälle oder Auslandsfälle beschränken könne. Es laufe auf eine Zusammenrechnung aller Delikte beim Mutterkonzern hinaus. Die Situation sei mit dem Moselstauufenfall nicht vergleichbar, da in dem Fall der Mutterkonzern eine Gefahr geschaffen und dann auf Vertragspartner übertragen habe. Mit den internationalen Menschenrechtsverletzungsfällen sei das nicht vergleichbar. Das Modell von Marc-Philippe Weller sei eine Innenhaftung zwischen Mutterkonzern und Tochterfirma und er sehe nicht, wie man das auf Dritte übertragen könne. Trotz aller Tendenzen im europäischen Bußgeldrecht mit einem erweiterten Konzernbegriff zu arbeiten, sei das etwas anderes, wenn man die Haftungsrisiken eines Konzerns kumulativ auf das Mutterunternehmen verlagere. Dies würde die Haftungsverfassung des deutschen Wirtschaftsrechts komplett umwerfen. Die Unternehmensfinanzierung müsse neu gedacht werden, auch steuerrechtlich werde es erhebliche Auswirkungen geben. Es sei nicht unmöglich, müsse aber gut überlegt sein und werfe eine Fülle von Fragen auf, die nichts mit Menschenrechten zu tun haben. Zudem ließe sich eine solche Änderung nicht auf den Bereich der Menschenrechte begrenzen.
- Marc-Philippe Weller: ergänzte, dass Verkehrssicherungspflichten bislang nicht diskutiert worden seien, sondern Innenhaftungsfragen im Konzern. Die „kommende herrschende Meinung“ sei, dass § 76 AktG eine Organisationshaftung enthalte und zwar auch gegenüber den Beteiligten an der Gesellschaft. Die Tochterfirma dürfe nichts unternehmen, was einen Reputationsschaden für den Mutterkonzern mit sich bringe. Eine „Drehung“ der Haftung nach außen sei nach geltendem Recht nicht gegeben. Sie müsste auf bestimmte Fälle begrenzt werden.

- Vertreter Anwaltschaft: fragte Marc-Philippe Weller nach der Operationalisierung im Außenverhältnis: Wie stehe es mit dem UWG? Könne man nicht Außenhaftung über Heranziehung von § 5 UWG erreichen? Oder nach dem kanadischen Modell, dass eine veröffentlichte „Policy“ unter Umständen eine Anspruchsgrundlage erschaffen könne? Merke ggü. Lydia Schulze-Althoff an: Bayer schaffe ein Regime für Lieferanten, die aber nicht nur Bayer beliefern. Anwälte beraten Mandanten aus vielen Branchen, die sich alle an ihre verschiedenen „Policys“ halten wollen, jedoch können sie nicht alles unterschreiben. Das führe zu Inkohärenzproblemen bei Lieferbetrieben und Dienstleistern. Codes seien zum Teil dicke Bücher, ggf. auf Englisch; eine deutsche Bäckerei sei total überfordert. Was für transnationale Unternehmen funktioniere, funktioniere für kleinere Unternehmen in der Lieferkette nicht. Anwälte können nicht, wie es die UNLP fordern, die menschenrechtliche Situation eines eventuellen Mandanten vor Annahme des Mandats überprüfen. Anwälte für Menschenrechtsverletzungen ihrer Mandanten zur Verantwortung zu ziehen, gefährde die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Das Berliner Vergabegesetz sehe vor, dass ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden sollen. Berliner Handwerker seien Ausschreibungen nach diesem Gesetz ferngeblieben, weil sie nichts damit anfangen können. Sie seien überfordert.
- Vertreter Wirtschaft: zur Opferperspektive: Es gebe wertvolle unternehmensinterne Beschwerdemechanismen, mit denen Opfer wirksame Abhilfe erlangen können. Keiner sei dagegen, dass rechtswidrig handelnde Unternehmen gerichtlich zur Verantwortlichkeit gezogen werden sollen. Die Frage sei aber, ob es Lücken gebe und ob es Mechanismen gebe wie zum Beispiel Mediationen, die diese Lücken schließen können. Verfahren vor der NKS-Beschwerdestelle bringen bereits viel. Das Ziel sei das Schaffen von „Win-Win“-Lösungen für Betroffene und Unternehmen im Sinne einer kostensparenden und effizienten Streitbeilegung.
- Moderation: Dennoch bleibe die Frage im Raum, ob eine gut regulierte Sorgfaltspflicht unerlässlich sei.
- Vertreter Wirtschaft: wies auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 16.10.2013, 8 CN 1.12) und von Instanzgerichten hin, wonach die Regelung in einer städtischen Friedhofssatzung, nach der nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die „nachweislich“ in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens 182 hergestellt wurden, das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verletzen, wenn für den Normbetroffenen nicht im Voraus erkennbar sei, welche Nachweise als Beleg anerkannt werden. Die Einführung einer gesetzlichen „Human Rights Due Diligence“ für Unternehmen lehne die Wirtschaft entschieden ab. Zunächst sei in den UNLP klar geregelt, dass die Staaten nicht verpflichtet seien, die extraterritorialen Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ansässiger Unternehmen zu regeln. Auch handele es sich bei den UNLP um einen „soft-law“-Standard, weshalb im Umsetzungsprozess diese Rechtsnatur berücksichtigt werden müsse. Die bislang in acht europäischen Staaten veröffentlichten Nationalen Aktionspläne beinhalten keine gesetzliche Einführung einer „Human Rights Due Diligence“. Die Einführung einer gesetzlichen Pflicht in Deutschland würde zur branchenübergreifenden Haftung von Unternehmen für ihre Lieferketten führen, was für die von Importen und Exporten abhängige Wirtschaft völlig inakzeptabel sei. Des Weiteren müsse die BREG in dem NAP-Prozess der „One-in, one-out“-Regelung Rechnung tragen, wonach neue bürokratische Belastungen für die Wirtschaft Vorschläge zur Bürokratieentlastung gegenüberstehen müssen. Dies ergebe sich aus dem Kabinettsbeschluss zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 11. Dezember 2014 sowie dem Gesetz zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, welches ab dem 1. Juli 2015 gültig und auf diesem Prozess anwendbar sei. Schließlich müsse die BREG die Belange von KMUs besonders berücksichtigen. Auf internationaler und europäischer Ebene gebe es eine Bekenntnis zu „think small first“. Dies ergebe sich aus dem Leitfaden „Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights“ der „UN Working Group on Busi-

ness and Human Rights“, der Tatsache, dass die europäische CSR-Berichterstattungsrichtlinie nur Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Arbeitnehmern erfasse sowie dem im Februar 2013 mit fraktionsübergreifender Mehrheit im Europäischen Parlament verabschiedeten CSR-Initiativbericht von MdEP Baldassarre „Soziale Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“. Das Europäische Parlament habe in diesem Bericht ausdrücklich anerkannt, dass bei CSR für KMUs der Grundsatz „Vorfahrt für KMUs“ gelten müsse.

Hinsichtlich der Frage des klaren Katalogs von Menschenrechten nach den UNLP wies der Wirtschaftsvertreter darauf hin, dass die in den UNLP aufgeführten völkerrechtlichen Verträge die Staaten – und nicht Unternehmen – verpflichten. In der Praxis stellen sich den Unternehmen viele Probleme hinsichtlich der Operationalisierung von Menschenrechten, beispielsweise in „Code of Conducts“ oder „International Framework Agreements“.

- Vertreter Zivilgesellschaft: ergriff die Gelegenheit, einige der vom Vorredner aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Er habe behauptet, DEU habe keine völkerrechtliche Verpflichtung, Unternehmenstätigkeit extraterritorial zu regeln. Allerdings habe der UN-Menschenrechtsausschuss zum UN-Zivilpakt 2012 sehr deutlich formuliert, dass DEU den Betroffenen von unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen Rechtsschutz gewähren müsse. Es sei völkerrechtlich unstrittig, dass eine Verpflichtung dazu bestehe. Selbst die UNLP seien bei dieser Frage nicht ablehnend, sondern besagen, dass einiges dafür spreche, vgl. UNLP 7. Zu den Vorträgen der Rechtsexperten: Freute sich, dass alle der Möglichkeit weitergehender Sorgfaltspflichten, durch welchen Mechanismus auch immer, sehr offen gegenüberstehen. Diese Haltung entspreche auch der Diskussion in anderen EU-Ländern. In den NAPs anderer Länder stehe vielleicht nichts dazu, es gebe aber den französischen Gesetzesentwurf und Diskussionen in der Schweiz und Österreich. Der „Modern Slavery Act“ in Großbritannien schaffe Verantwortung entlang der Lieferkette. Es würde DEU gut tun, sich im Zivilrecht auf diese Diskussion einzulassen, zu schauen, ob bestehende Modelle erweitert werden können. Dies würde keine Haftungsverlagerung darstellen, sondern deutschen Unternehmen neue Sorgfaltspflichten auferlegen und sie dazu verpflichten, erkennbaren Risiken mit zumutbaren Maßnahmen vorzubeugen. Dies ließe sich für KMUs proportional gestalten, hinsichtlich Pflichten sowie Maßnahmen. Teile nicht die Meinung, dass KMU-Haftung nach diesen Modellen „unüberschaubar“ werde.
- Vertreter Wissenschaft: habe aus den Vorträgen von Gerhard Wagner und Marc-Philippe Weller mitgenommen, dass ein Durchgriff nicht möglich sei. Fragte, ob das auch bei Rechtsmissbrauch so sei. Fragte, ob freiwillige Selbstverpflichtungen nicht womöglich ein Ansatzpunkt für eine Haftung seien. Selbstverpflichtungen seien ja auch eine Werbemaßnahme, nicht nur Aktionären gegenüber. Sei das ein Vertrag zugunsten Dritter? Die Rechtsprechung fülle recht munter Lücken im § 823 Abs. 2 BGB, warum also nicht auch hier? Müsse nicht Haftung, in welcher dogmatischen Form auch immer, notgedrungen komplementär zu diesen Selbstverpflichtungen gefunden werden?
- Vertreter Wissenschaft: verwies auf Beschaffenheitsvereinbarungen. Es gehe nicht nur um die Verkaufbarkeit des Produktes in DEU. Wenn die „Policy“ nicht nur „window-dressing“ sein solle, dann müsse der Mutterkonzern vielleicht direkte Sorgfaltspflichten gegenüber Fabrikarbeitern haben. Das bedeute auch weniger Bürokratie, da Unternehmen im Rahmen ihrer „Policies“ selbst entscheiden würden, welche Standards sie einhalten.
- Vertreter Anwaltschaft: Es sei erstaunlich, wie viel bei Bayer betrieben werde und wie ernst das Thema genommen werde. Fragte, warum Bayer es ablehne, dass auch nur ein Bruchteil von dem, was sie machen, verbindlich gemacht werde. Es müsse sie beunruhigen, dass es auch nur die Möglichkeit gebe, dass andere Unternehmen weniger tun dür-

fen und damit kostengünstiger produzieren können. Man könne doch allgemeine Standards festlegen, Einzelmaßnahmen aber dem Unternehmensermessen überlassen. Bei kleinen Unternehmen mit bspw. drei Mitarbeitenden sei das erforderliche Sorgfaltskonzept denkbar kurz und erschöpfe sich vielleicht auf einer halben Seite.

- Lydia Schulze-Althoff: bekräftigte, dass sie bei ihrer Auffassung bleibe. Sie überlege, ob Bayer etwas davon habe, wenn der deutsche Gesetzgeber tätig werde – DEU stehe nicht alleine da, Bayers Wettbewerber seien international. Im Ergebnis hafte man nicht wegen einer Unternehmens-„Policy“, die „Policy“ wirke eher exkulpierend. Nationale Regelungen in diesem Bereich seien wohl nicht zielführend. Das regle sich gerade selbst international, alle deutschen Chemieunternehmen seien dabei. Vielmehr sollen Standards wechselseitig anerkannt werden, damit Rechtsanwälte nicht über 9.000 „Codes of Conduct“ unterschreiben müssen. Man brauche aber keine vorgeschriebene Haftungsregelung, das sei bereits durch freiwillige Regelung abgedeckt.
- Marc-Philippe Weller: Das Schöne an einer Konzernhaftung sei, dass wenn das Unternehmen richtig organisiert sei, das Unternehmen nicht hafte. Ein weiterer Vorteil sei, dass man aus der Problematik des internationalen Privatrechts herauskomme. Bei Rechtsmissbrauch könne man durchgreifen, aber nur wenn deutsches Gesellschaftsrecht auf die Tochterfirma anwendbar sei, und das sei bekanntlich nicht immer der Fall. Bei KMUs sei ein anderes Organisationsniveau gefragt als bei transnationalen Unternehmen. Merke an, dass er zum geltenden Recht gesprochen habe; in der Siemens-Entscheidung gehe es um geltendes Recht, d.h. die in der Siemens-Entscheidung diskutierten Pflichten bestehen jetzt schon.
- Vertreter Wirtschaft: merkte an, dass die Komplexität von Lieferketten größer sei als von der Vertreterin der Zivilgesellschaft dargestellt. An der Herstellung eines durchschnittlichen Herrenoberhemdes können einschließlich der Logistik über 140 Unternehmen in verschiedenen Staaten beteiligt sein; für komplexere Kleidung ist die Kette noch erheblich länger. Das übergeordnete Ziel sei die Verbesserung des Menschenrechtsschutzes weltweit. Fragte, ob es sinnvoll sei, Gesetzesinitiativen im Alleingang auf den Weg zu bringen, oder sollen nicht besser freiwillige Multi-Stakeholder-Initiativen unterstützt werden, da diese im Ausland auf Befürwortung stoßen. Man solle die beste Möglichkeit nutzen, um den Menschenrechtsschutz zu erhöhen.

8. Input: Internationales Privatrecht: Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Universität Köln:

Referentenbeitrag lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Dokumentation nicht vor.

An den Vortrag schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Zivilgesellschaft: bedankte sich für den aufklärenden Vortrag. Es schein so, als wenn alle Rom-II-Ausnahmen daran scheitern, dass der Handlungsort nicht DEU sei. Wenn aber Sorgfaltspflichten definiert oder umschrieben werden – Heinz-Peter Mansel nannte es Unterlassen der Kontrolle, könne man es auch so auslegen, dass die Pflichten hier aus der Unternehmens-„Policy“ entstehen und die Geschäftspolitik betreffen – dann werde das den Handlungsort nach DEU verlagern. In Frankreich werde das bereits so gehandhabt.
- Heinz-Peter Mansel: Die Bestimmung des Handlungsortes sei schwierig. Der Schwerpunkt solle bei den Pflichten etabliert werden: So könne man in den Erwägungsgründen zur ROM-II-Verordnung, in denen das schadensbegründende Ereignis definiert werde, in Schadenssituationen auf diesen Ort abstellen. Dies sei ein Weg, um über die materielle

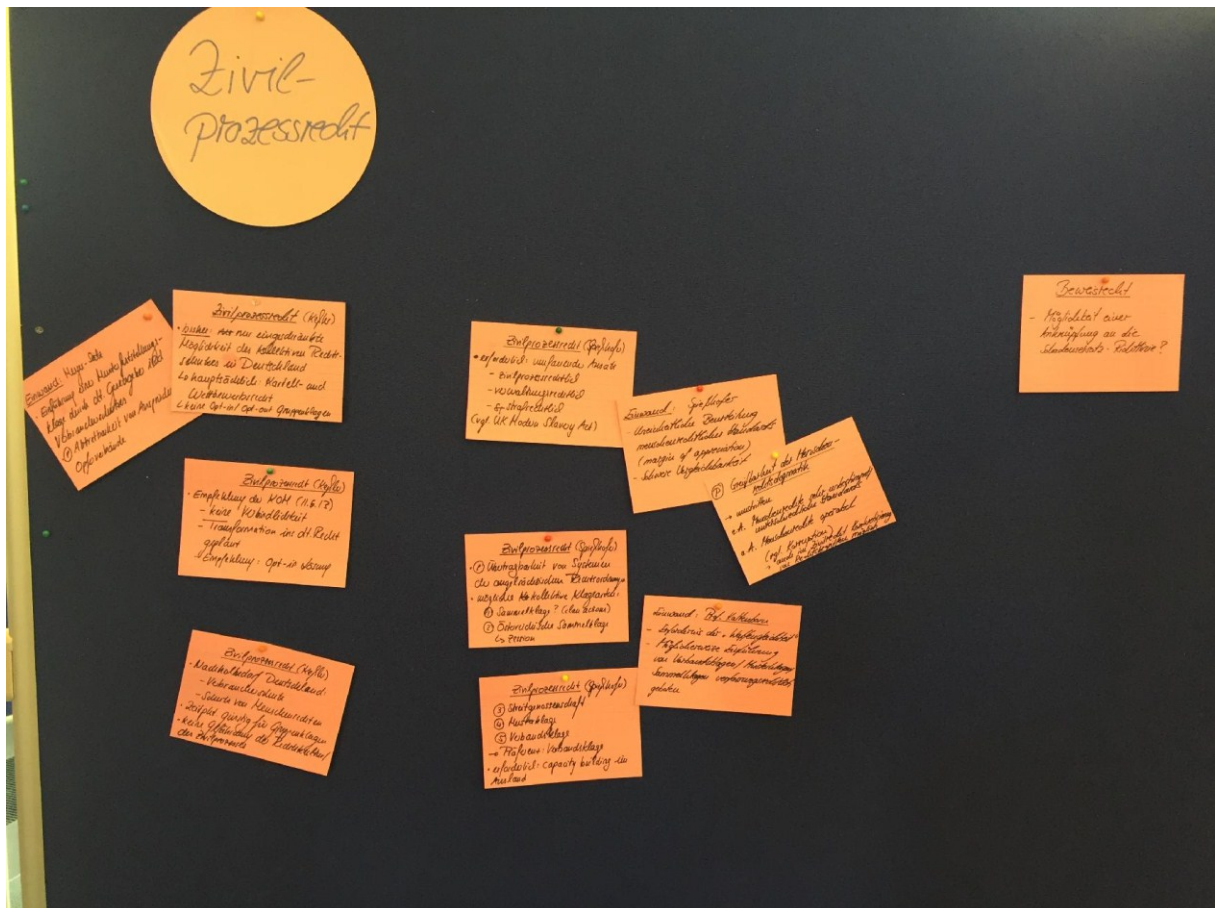
Ausgestaltung der Pflichten das Ziel zu erreichen, den Handlungsort anders zu definieren.

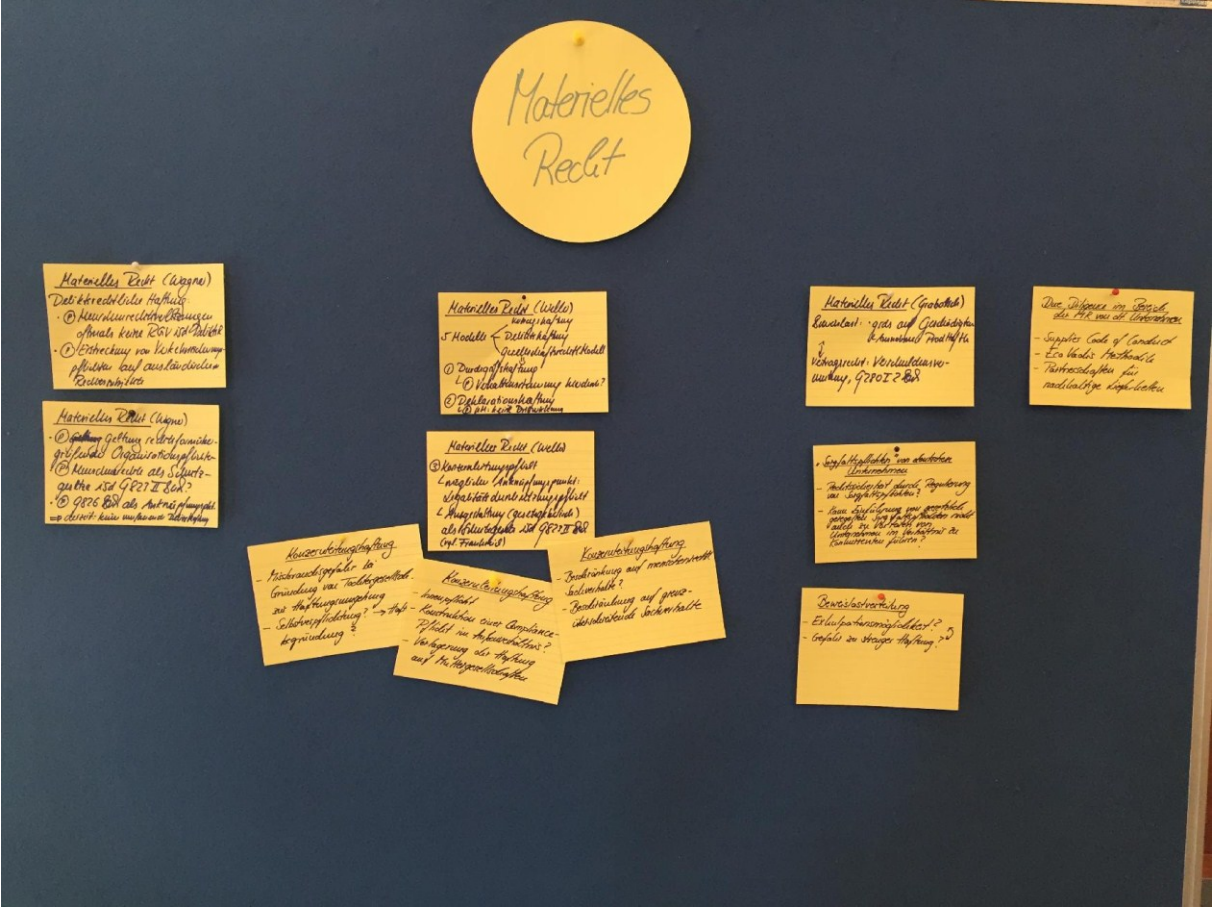
- Vertreter Wissenschaft: gab zu bedenken, dass ausländisches Deliktsrecht in keinem Fall per se schlimm sei; schlimm sei allemal, wie dieses Recht am Ort des Erfolgsortes angewandt werde. Dies sei eine faktische, keine kollisionsrechtliche, Frage: Es gehe um Themen wie Korruption oder die Unabhängigkeit der Justiz.
- Vertreter Wissenschaft: Zur Wertung, die das Internationale Privatrecht dem Deliktsrecht zugrunde legt, wenn es auf den Erfolgsort abstellt: Wettbewerbsgleichheit am Standort. Alle „Spieler“ am Ort bzw. Markt sollen denselben Regeln unterworfen sein. Dabei gehe es um eine Verschränkung von Sorgfaltsstandards. Hinter der Erfolgsortanknüpfung stecke daher Rationalität; die Erfolgsortanknüpfung sei kein Zufall. Es sei nicht unproblematisch, davon abzuweichen. DEU Regelungen sollen auf Sachverhalte einer anderen Jurisdiktion angewandt werden, wenn das Recht des Handlungsortes nicht angewandt werde, obwohl das geltende Recht dort einschlägig sei. Fragte, welche Fälle es mit solchen Konstellationen gebe. Fragte, ob es erstrebenswert sei, bspw. im Bereich von Umweltstandards oder Arbeitsbedingungen globale Standards für alle zu setzen. Dabei kommen wohl Mindeststandards heraus, die seien dann der globale Maßstab. Fragte, ob man Mindeststandards definieren könne und ob diese justitiabel seien.
- Heinz-Peter Mansel: Bis zur Neuregulierung der Rom-II-Verordnung habe man die Wahl zwischen Handlungs- und Erfolgsort gehabt. Man sei von einer Wahlmöglichkeit ausgegangen, wegen der Präferenzsympathie mit dem Geschädigten. Wenn Unternehmen wissen, dass ihre Tätigkeiten auch Auswirkungen im Ausland haben, dann müssen sie auch die Standards vor Ort einhalten. Bei der Überarbeitung der ROM-II-Verordnung habe man sich dann für den Erfolgsort entschieden. Wenn ein hoher Menschenrechtsstandard gewollt sei, könne dieser definiert werden. Über den Eingriffsort habe man einen Handlungsspielraum, dies sei seiner Meinung nach der einzig gangbare Weg. Eine Ausnahme vom Erfolgsortprinzip für den Fall höherer Standards im Handlungsort für den Bereich Menschenrechte sei problematisch, weil es schwierig sei festzustellen, was ein höherer Standard ist.
- Vertreter Zivilgesellschaft: Auf die Wortmeldung des Vertreters der Wissenschaft hin: Es bestehe weltweit Konsens darüber, welche Rechtsgüter unabhängig von der Rechtsordnung geschützt seien (vgl. Rom-Statut; Folter und Kriegsverbrechen). Es gebe eine Reihe von Fallkonstellationen, in denen diese Rechtsgüter betroffen seien.
- Vertreter Wissenschaft: Dies seien krasse Fälle (bspw. Shell in Nigeria). Wenn jedoch keine Brücke zum völkerrechtlichen ius cogens gebaut werden könne, dann frage er sich, wo der verletzte Mindeststandard zu verorten sei.
- Vertreter Anwaltschaft: entgegnete, dass globale Mindeststandards, die Kultur- und Religionsübergreifend sind, schwer zu definieren seien. Hierzu gebe es bereits Untersuchungen (bspw. durch das Weltethos-Institut), die zu dem Ergebnis kamen, dass es in allen Kulturen eine Form von Menschenwürde gebe. Darüber hinaus gebe es aber nur einen sehr geringen gemeinsamen Mindeststandard, der nur sehr rudimentären Schutz biete. Bei den hier zur Diskussion stehenden Fallkonstellationen seien unterschiedliche Standards ein „legitimes Anders“.
- Vertreter Zivilgesellschaft: Fest stehe, dass es internationale Menschenrechtsverträge gebe, die universell gelten, unabhängig von religiösen oder kulturellen Unterschieden. Dabei handle es sich um Standards, die für alle Unternehmen gelten. Problematisch sei, dass es keine Zurechnungsnorm gebe, obwohl der Tatbestand des betroffenen Menschenrechts erfüllt sei.

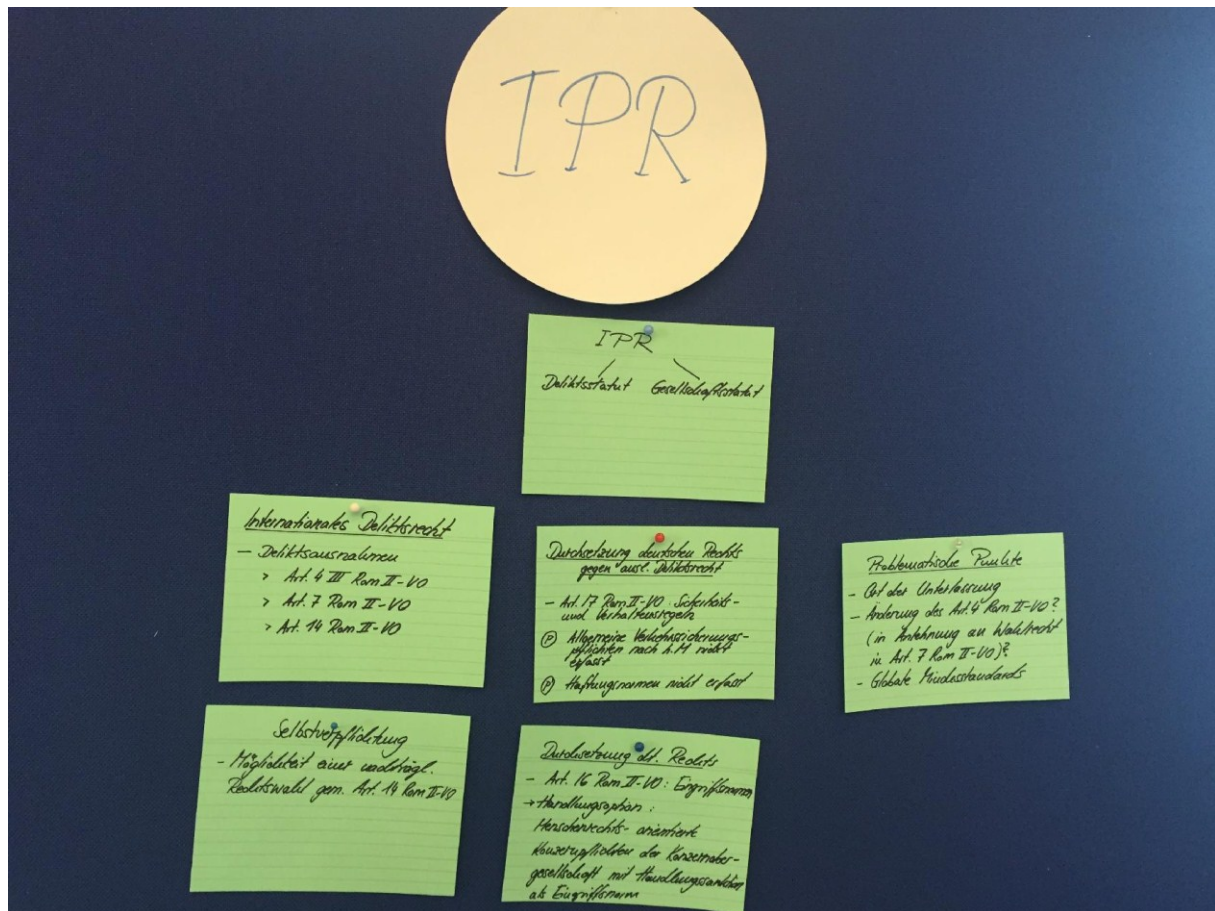
- Vertreter BREG: fragte, warum unbedingt gewollt werde, dass deutsches Recht anwendbar sei. Es sei keine Katastrophe, wenn ausländisches Recht angewendet werde. Fragte, woran es liege, wenn de facto im Heimatstaat der Zugang zu Recht verweigert werde: De facto funktionieren die Gerichte nicht, der Rechtsstaat sei in vielen Staaten nicht gegeben - oder gehe es um die Erwägung, dass die Gewinne in DEU bleiben sollen? Er habe nicht den Eindruck, dass unbedingt deutsches Recht angewendet werden müsse, weil nur deutsches Deliktsrecht die Haftung in diesen Fällen sicherstelle. Die meisten Staaten haben ebenfalls Menschenrechtsverträge ratifiziert. Zugespitzt fragte er, ob aus Sicht der Kritiker eine – bisher nicht existierende – Norm geschaffen werden solle, die den Zugriff auf das Mutterunternehmen zulasse. Dies seien die entscheidende Frage und das Problem.
- Heinz-Peter Mansel: entgegnete, man werde sich schnell einigen können, was eine „hinnehmbare Menschenrechtsverletzung“ sei und was nicht. Das Problem sei, wie Sondervorschriften daran angeknüpft werden. Wenn das Problem der fehlende Rechtsschutz in anderen Staaten sei, es in DEU Rechtsschutzmöglichkeiten gebe und deshalb hier ein Klageweg gesucht werde, dann sei dies eine rechtspolitische Entscheidung, ob eine Eingriffs- bzw. Zurechnungsnorm geschaffen werde.

9. Zusammenfassen des Diskussionsstands durch die Moderation:

Die Moderation fasste den Tag zusammen und erläuterte die Karten auf den Stellwänden, mit Ausnahme des ersten Themenblocks „Internationales Zivilprozessrecht“, der am Vormittag bereits zusammengefasst wurde.







- Themenblock „Zivilprozessrecht“
 - Kollektive Klagemöglichkeiten seien in DEU noch mit großen Hürden behaftet.
 - Es bestehe Konsens, dass es keine Sammelklagverfahren geben solle wie im US-Kontext.
 - Es habe den Ansatz gegeben, dass ein Verbandsklagerecht eine gute Lösung sei.
 - Es habe den Vorschlag gegeben, die bestehende Diskussion um Musterfeststellungsverfahren für Verbände im Verbraucherschutz in Zukunft auch auf menschenrechtliche Sachverhalte auszudehnen.
 - Es sei um die Handhabbarkeit des Menschenrechtsbegriffs gegangen: Rechtsgüter, die im Deliktsrecht genannt werden, seien bereits geschützt und dadurch eine große Anzahl an Rechtsgütern erfasst. In den Bereichen von „Sonderregelungen“ bestehe Definitionsbedarf bzw. ein Verweisungsbedarf, um den Begriff der Menschenrechte dort handhabbar zu machen.
- Themenblock „Materielles Recht“:
 - Es sei darum gegangen, ob bei Menschenrechtsverletzungen eine Haftungsgrundlage bestehe und wie diese geschaffen werden könne.
 - Es habe einige Beiträge zu Verkehrssicherungspflichten gegeben, die auch im Bereich von Menschenrechten anwendbar seien. Dabei sei offen geblieben, ob Verkehrssicherungspflichten auch auf Tochterunternehmen erweiterbar und auf ausländische Kontexte anwendbar seien.

- Es habe eine lange Diskussion darüber gegeben, ob Sorgfaltspflichten reguliert werden sollen oder nicht. Aus Unternehmensperspektive würde eine Regulierung die Entwicklung nachhaltigen Wirtschaftens behindern. Daher sei die Anerkennung gegenseitiger Standards besser. Die Zivilgesellschaft sei der Meinung gewesen, Sorgfalts- bzw. Organisationspflichten sollten zumutbar für Unternehmen sein und würden das Haftungsrisiko reduzieren.
- Zur freiwilligen Selbstverpflichtung von Unternehmen hinsichtlich Menschenrechtsstandards sei angemerkt worden, dass sich Unternehmen auch an Selbstverpflichtungen festhalten lassen müssen. Möglicherweise sei hier ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu konstruieren.
- Themenblock „Internationales Privatrecht“:
 - Das Deliktsrechts-Statut verweise vorwiegend auf das ausländische Recht.
 - Eine weitere Ausgestaltung von Konzernsorgfaltspflichten könne iSv. Artikel 16 Rom-II-Verordnung erfolgsversprechend sein.
 - Die Anwendung ausländischen Rechts sei grundsätzlich nicht negativ bewertet worden.
- Vertreter DIHK: dankte als Gastgeberinstitution allen. Stellte klar, dass nicht zu allen der zusammengefassten Themen Konsens bestehe. Es gebe viele Dinge, die in DEU gut laufen, die Unternehmen leisten bereits sehr viel, es gebe allerhand „Best-Practice“-Beispiele (auch für andere NAPs), verwies auf „law made in Germany“. All diese Punkte seien Unternehmen in der Diskussion extrem wichtig.
- Vertreter Anwaltschaft: stellte zum Themenblock „Zivilprozessrecht“ klar, dass es weniger Unklarheit darüber gegeben habe, was Menschenrechte seien, sondern darüber, wie Menschenrechtsverletzungen zu definieren seien.
- Vertreter Zivilgesellschaft: stellte zum letzten Punkt des Themenblocks „Internationales Privatrecht“ klar: Es sei nicht schädlich, grundsätzlich die ausländische Anspruchsgrundlage anzuwenden, jedoch brauche es eine deutsche Zurechnungsnorm, um das deutsche Mutterunternehmen für diese Sachverhalte zur Verantwortung zu ziehen.
- Vertreter BREG: begrüßte den Hinweis auf das ausländische Deliktsrecht, machte aber auf Probleme vor Ort aufmerksam, bspw. Frauen als Zeugen.
- Moderation: dankte allen, insbesondere den Mitarbeitern des Lehrstuhls von Prof. Weller für das Festhalten des Diskussionsstandes auf den Stellwänden sowie den Gastgebern.

10. Schlusswort: Hans Christian Winkler, AA:

- Dankte für die Moderation und das Festhalten von Ergebnissen; dankte dem Gastgeber (DIHK).
- Lobte den Verlauf der Anhörung, das Thema sei ein Kernpunkt der Diskussion um den deutschen NAP.
- BREG halte am Universalitätsanspruch der Menschenrechte fest. Nun liege es auch an der Wirtschaft, Schlussfolgerungen für das Thema Lieferketten zu ziehen.

III. Teilnehmer

Vorname	Nachname	Organisation
Katja	Behr	BMJV
Lissa	Bettzieche	DIMR
Alfred	Bindels	BMJV
Torsten	Christen	BMAS
Batzorig	Daarten	Gesamtverband textil+mode
Julia	Duchrow	Brot für die Welt
Susanne	Gasde	BMAS
Katja	Gehne	BASF
Robert	Grabosch	Rechtsanwalt
Verena	Haan	Amnesty International
Wolfgang	Hau	Uni Passau
Ralf-Peter	Hayen	DGB
Jana	Heinze	econsense
Franziska	Humbert	Oxfam
Luca	Kaller	Lehrstuhl Prof. Weller
Markus	Kaltenborn	Lehrstuhl für Öfftl. Recht; Direktor IEE
Jürgen	Keßler	HTW Berlin
Thomas	Klippstein	BMJV
Markus	Krajewski	FAU Erlangen-Nürnberg
Johanna	Kusch	Germanwatch
Lou-Angelina	Lauer	DIHK
Thomas	Laut	BMJV
Sarah	Lincoln	Brot für die Welt
Stefanie	Lorenzen	Hochschule Wirtschaft und Recht
Heinz-Peter	Mansel	Uni Köln
Caroline	Meller-Hannich	Uni Halle
Christian	Meyer-Seitz	BMJV
Paul	Noll	BDA
Martin	Ondrejka	BMZ
Evelyn	Raeder	Ver.di
Franziska	Rokos	BMW i
Miriam	Saage Maaß	ECCHR
Gabriele	Scherer	BMJV
Sebastian	Schmitz	AA
Peter	Schröder	HDE
Christopher	Schuller	DIMR
Alix	Schulz	Lehrstuhl Prof. Weller
Lydia	Schulze-Althoff	Bayer
Annika	Schwenk	BMJV
Heiko	Schwiderowski	DIHK
Birgit	Spießhofer	Dentons
Patricia Sarah	Stöbener de Mora	DIHK

Michael	Stürner	Uni Konstanz
Rolf	Wagner	BMJV
Jens	Wagner	AA
Marc-Philippe	Weller	Uni Heidelberg
Sabine	Werner	BMJV
Stephan	Wernicke	DIHK
Heiko	Willems	BDI
Michael	Windfuhr	DIMR
Hans Christian	Winkler	AA
Almut	Wittling-Vogel	BMJV
Franziska	Wohltmann	FAU Erlangen-Nürnberg